



ERGÄNZENDE INFORMATIONEN



INHALTSVERZEICHNIS

1. Informationen Vorab	4
1.1 Informationen zur Auftragsabwicklung	4
1.2 Vorvertragliche Informationen	4
2. Datenschutzerklärung für Kunden	5
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
3.1 Widerrufsrecht	18
4. Leistungsbeschreibung Verbraucher (Privatkunden)	19
5. Besondere Geschäftsbedingungen	25
5.1 Besondere Geschäftsbedingungen für Sprache	25
5.2 Besondere Geschäftsbedingungen für Rundfunk.....	26
5.3 Besondere Geschäftsbedingungen für Internetdienste	27
5.4 Besondere Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses.....	29
6. Pönalregelungen gegenüber Verbrauchern und Endnutzern	30
7. Wahlfreiheit für Endkunden ab dem 01.08.2016	30
8. empera Gebührenpreisliste	32
9. Sprinternetprodukte /Standardleistungen	36
10. Produktinformationsblätter	37
11. Amtliches Muster-Widerrufsformular	51

1. INFORMATIONEN VORAB

1.1 INFORMATIONEN ZUR AUFTRAGSABWICKLUNG

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

um Ihren Auftrag reibungslos umzusetzen und zu realisieren, bitten wir Sie vorab folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu klären:

- **Vertragslaufzeiten mit Ihrem jetzigen Anbieter prüfen**, damit Sie rechtzeitig Ihren empera-Anschluss erhalten
- Wenn Sie zurzeit Telefon und Internet aus einer Hand beziehen, erledigen wir die Kündigung des derzeitigen Anschlusses durch den Vorgang der Portierung für Sie.
- Wenn Sie jedoch zwei verschiedene Anbieter für Telefon und Internet oder Zusatzprodukte wie Domain, E-Mail-Adressen oder Security-Pakete haben, können wir nur den Telefonanschluss für Sie kündigen nicht den DSL-Anschluss. Daher bitten wir Sie, nachdem wir Ihnen den Termin für Ihren empera-Anschluss mitgeteilt haben, Ihren DSL-Anschluss separat schriftlich bei Ihrem Anbieter zu kündigen.
- **Bei Portierungswunsch ist das Portierungsformular vollständig von Ihnen auszufüllen und zu unterschreiben.**

Bitte beachten Sie, dass die Rufnummernübernahme erst nach Auslauf des Vertrages bei Ihrem derzeitigen Anbieter erfolgen kann.

Bitte stellen Sie sicher, dass bei vorhandenem / eigenem Router dieser auch entsprechend für das gebuchte Paket geeignet ist. Gerne übernehmen wir die Prüfung bei Mitteilung der Typ/Seriennummer. Bei Fragen beraten wir Sie gerne und finden eine gute Lösung. Für Informationen zur Installation / Installationsterminen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Ebenfalls müssen folgende Unterlagen, um den Auftrag sicher abzuwickeln, unterschrieben vorliegen.

- Antrag für Telefon- / Internet- und TV-Anschluss Privatkunde
- Portierungsformular bei Rufnummer-Mitnahme vom derzeitiger Anbieter
- Vertragszusammenfassung
- Widerrufsbelehrung

Bei weiteren Fragen zur Auftragsabwicklung oder auch technische Fragen können Sie sich gerne jederzeit an unsere Mitarbeiter wenden bzw. finden Sie auch nützliche Tipps auf unserer empera-Homepage

www.empera.de unter FAQ.

Ihr empera Team

1.2 VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

§ 1 Identität des Vertragspartners

Der Vertrag über Dienstleistungen kommt, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, zustande mit:

K-net Telekommunikation GmbH (im Folgenden „K-net“)

Europaallee 10

67657 Kaiserslautern

Handelsregister: Amtsgericht Kaiserslautern, HRB Nr.: 3283

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 193667024

§ 2 Mindestniveau der Dienstqualität

Die Dienstqualität der Internet- und Sprachprodukte wird im Booklet unter Punkt 10. Produktinformationsblätter definiert.

Die Hör- und Fernsehprogramme sind in technisch ausreichender Qualität empfangbar siehe Booklet 5.2 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RUNDfunk §3.

Bei Sprachverbindungen mit Anschlüssen anderer Netze können sich aufgrund technischer Gegebenheiten oder unterschiedlicher Qualitätsstandards Einschränkungen im dargestellten Leistungsumfang ergeben. Booklet 4. Leistungsbeschreibung Sprach- und Internetdienstleistungen.

§ 3 Preise

Das Bereitstellungsentgelt der empera Sprinternet-Produkte beträgt 69,00 €. Die Preise für die wiederkehrenden Entgelte sind im Booklet unter Punkt 9. Produktinformationsblätter aufgeführt. Die verbrauchsabhängigen Entgelte sind unter Booklet 8. Gebührenpreisliste Privatkunden Verbindungsentgelte zu finden.

§ 4 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung Kündigung.

Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

Bei einem Vertragsabschluss mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten entfällt die Bereitstellung.

Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Anbieterwechsel sind in der Leistungsbeschreibung Kapitel 5 Pönalen Entstörung, Anbieterwechsel und Umzug beschrieben.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages, die die K-net nicht zu verschulden, hat der Kunde die monatlichen Entgelte bis zum Vertragsende als Einmalzahlung zu leisten. Sollten Mietendgeräte (z.B. FRITZ!Box), durch Verschulden des Kunden, defekt zurückgegeben werden, ist der Buchwert an die K-net zu zahlen.

§ 5 Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

Die Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sind in der Leistungsbeschreibung Kapitel 5 Pönalen Entstörung, Anbieterwechsel und Umzug beschrieben.

§ 6 Maßnahmen bei Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken

Bei Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken, werden Maßnahmen nach AGB §11 Abs. b: Zugangssperre getroffen. Bei ernsthaften Schäden an den Einrichtungen der K-net, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, werden Maßnahmen entsprechend getroffen.

§ 7 Latenz, Verzögerungsschwankung und Paketverlust

Die Anschaltung erfolgt über einen FTTH-BSA Lieferanten. Die Latenz vom Endkundenanschluß bis zum Übergabepunkt zur K-net ist maximal 20 ms. Für die Übertragung und Verarbeitung im Netz der K-net kommen maximal weitere 10 ms dazu. Die Gesamtlatenz liegt daher in der Regel unter 30 ms. Der Gesamtjitter liegt bei max. 15ms. Die Paketzustellrate ist mindestens 98.7 %.

§ 8 Frist bis zum erstmaligen Anschluss, die Ausfallwahrscheinlichkeit

Die Frist vom Auftragseingang bis zur Inbetriebnahme beträgt in der Regel 4-6 Wochen. Die Frist kann sich durch Erdbaumaßnahmen verzögern.

Die Ausfallwahrscheinlichkeit über das Jahr verteilt beträgt 3% oder weniger.

§ 9 Routerfreiheit

Der Kunde kann seinen eigenen Router am Netz der K-net nutzen. Weitere Informationen in der AGB unter § 5 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden.

§ 10 Rechnungsstellung

Die monatliche Abrechnung erfolgt in einem Billing-System. Grundgebühr, netzunabhängige und netzabhängige Gebühren werden monatlich abgerechnet. Die aktuell gültige Kündigungsfrist kann der Rechnung entnommen werden. Weitere Informationen zur Rechnung finden sie in den AGB §8 bis §12.

§ 11 Bündelverträgen

Bei der K-net werden keine Bündelprodukte mit Endgeräten angeboten.

§ 12 Entgelte für Kundendienstleistungen und Wartungsdienste

Die Entgelte für Kunden- und Wartungsdienstleistungen werden im Booklet Punkt 8 beschrieben.

§ 13 Mittel zur Informationsbeschaffung für Privatkunden

Unter der Homepage <https://www.empera.de> sind die aktuellen Tarife aufgeführt. Gerne kann unter der Rufnummer 0631-8001-6737 persönlich Auskunft gegeben werden. Zusätzlich ist die K-net unter vertrieb@k-net.de per E-Mail zu erreichen.

§ 14 Personenbezogene Daten

Bis zur Bereitstellung des Dienstes werden Bestandsdaten erhoben. Eine genaue Beschreibung und Definition ist im Booklet unter 2. Erklärung zum Datenschutz zur Erhebung u. Verwendung von Personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses A. Bestandsdaten zu finden.

§ 15 Endnutzer mit Behinderung

In den Verträgen mit Endkunden ist kein besonderes Produkt für Kunden mit Behinderung vorgesehen.

§ 16 Streitbeilegungsverfahren

In der AGB § 26 ist ein Schlichtungsverfahren gemäß §68 TKG beschrieben.

§ 17 Notrufe

Auf Grund der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z.B. FRITZ!Box, Genexisbox, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann bei einem Stromausfall keine Gesprächsverbindung mehr aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit NICHT möglich.

Weitere Informationen sind in der Leistungsbeschreibung KAPITEL 1 Interpersonelle rufnummernbezogene Leistungen I. Festnetzverbindungen NOTRUF, E: Leistungsmerkmale Sprachanschlüsse kostenfrei - Übermittlung der eigenen Rufnummer, Anschlusssperre (abgehend) zu finden.

§ 18 Teilnehmerverzeichnisse

Die K-net trägt, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, dafür Sorge, dass er gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Weitere Bestimmungen zu Teilnehmerverzeichnissen in den AGB §22 Weitere Bedingungen nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste – Teilnehmerverzeichnisse – Auskunftserteilung.

§ 19 Abweichung von Dienstqualitätsparametern

Um seine Dienstqualitätsparameter zu prüfen kann der Endkunde bei der BNetzA unter <https://www.breitbandmessung.de/> eine Bandbreitenmessung ausführen. Sollte die Qualität nicht mit den Vertragsparametern übereinstimmen kann der Endkunde Beschwerde bei der BNetzA einreichen. Des Weiteren steht unter der Homepage von empera <https://kaiserslautern.empera.de/speedtest> ein Speedtest zur Verfügung. Dieser Speedtest ist Aussagekräftiger als der von der BNetzA, da ausschließlich im betroffenen Netzsegment gemessen wird. Hier sind keine Bandbreiteneinschränkungen von Dritten zu erwarten. Sollte die Qualität nicht mit den Vertragsparametern übereinstimmen, melden Sie sich bitte unter support@k-net.de bei der K-net.

§ 20 Widerrufsrecht

Informationen zum Widerrufsrecht sind im Booklet unter 3.1 Widerrufsrecht zu finden.

§ 21 Wesentliche Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen

Die wesentlichen Eigenschaften der Produkte sind in der Leistungsbeschreibung, insbesondere in KAPITEL 7 Tabelle 1 und 2, beschrieben.

§ 22 Mängelansprüche

Zeigt sich nach 12 Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Siehe Punkt 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen §4 (10).

2. DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR KUNDEN

Datenschutz und Datensicherheit haben für die Kunden und Nutzer der K-net Telekommunikation GmbH eine sehr hohe Bedeutung. Wir versichern Ihnen, dass wir, die K-net, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern, den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst nehmen und uns ohne Ausnahme an die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes halten. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick, welche kundenbezogenen Daten von K-net erfasst und verwendet werden.

Verantwortlichkeit i. S. d. Datenschutzes	Verantwortlich für den Datenschutz ist die K-net Telekommunikation GmbH (K-net), Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Berthold Willig. Sie erreichen uns per E-Mail unter info@k-net.de. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter datenschutz@k-net.de erreichen.
Betroffene Daten	Im Rahmen der Vorbereitung, der Durchführung oder der Abwicklung von Verträgen, Angeboten oder Aufträgen, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen: a) Bestandsdaten Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Anrede, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kundennummer, Benutzerkennung). b) Korrespondenzdaten Personenbezogene Daten, die zur Kommunikation mit Ihnen und zur Beantwortung Ihrer Anfragen erforderlich sind (E-Mail- und Schriftverkehr, Notizen, Besprechungen). c) Verkehrsdaten Personenbezogene Daten, die bei der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (je nach in Anspruch genommener Dienstleistung u. a.: Rufnummer oder Kennnummer des Anrufers und des Angerufenen, Beginn und Ende der Verbindung mit Datum und Uhrzeit, verbrauchtes Datenvolumen, IP-Adresse, Anschluss und Benutzerkennung). Diese Verkehrsdaten verarbeiten wir nur dann, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist (§9 Abs. 1 TTDSG). Unabhängig davon, ob die genannten Daten unter Umständen allein dem Kunden zugeordnet werden können und dem Anwendungsbereich der DSGVO, dem TTDSG oder sonstiger Datenschutzgesetze ggf. entzogen sind, behandeln wir sämtliche der vorgenannten Daten vertraulich und ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zweck der Datenverarbeitung	a) Aufgrund Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, § 9 Abs. 2 TTDSG, § 17 TTDSG) Wenn und soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Dies betrifft z. B. den Erhalt elektronischer Kundeninformationen oder die Eintragung in öffentliche Endnutzerverzeichnisse. Sie können Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. b) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) Ihre Daten werden zur Anbahnung oder Durchführung unserer Verträge mit Ihnen oder unserer Vertragspartner verarbeitet, d. h. beispielsweise zur Erbringung unserer Dienstleistungen. Die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach den jeweiligen Service- und Produktbeschreibungen und den dazugehörigen Vertragsunterlagen. c) Zur Störungsbeseitigung und Bekämpfung von Missbrauch (§ 12 TTDSG) Soweit dies erforderlich ist, erheben und verwenden wir Ihre Bestands- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an K-net-Telekommunikationsanlagen und, soweit Anhaltspunkte bestehen, zum Aufdecken sowie Unterbinden von rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste. d) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) Ihre Daten können außerdem auf Grundlage einer Interessenabwägung zur Wahrung der berechtigten Interessen von uns oder Dritten verwendet werden. Dies erfolgt z. B. zum Zweck der Weiterentwicklung von Dienstleistungen oder Systemen und Produkten der K-net, der Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, der Werbung, Markt- und Meinungsforschung, der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie des Risikomanagements und der Betrugsvermeidung. Hiervon Ausgenommen ist die Verarbeitung von teilnehmerbezogenen Verkehrsdaten zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen. Diese werden im dazu erforderlichen Maß und im dazu erforderlichen Zeitraum nur von uns verwendet, wenn Sie in diese Verwendung eingewilligt haben (§ 9 Abs. 2 TTDSG). e) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) Die K-net unterliegt verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Datenverarbeitung nach sich ziehen. Hierzu zählen neben verschiedenen Auskunftspflichten im Bereich der Telekommunikation u. a. auch Steuergesetze, sowie die gesetzliche Buchführung, die Erfüllung von Anfragen und Anforderungen von nationalen oder ausländischen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sowie die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.
Empfänger der Daten	Eine Weitergabe Ihrer Daten durch die K-net erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen der K-net, die diese zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Kundenbetreuung, Störungsbeseitigung etc.). Des Weiteren können Vertragsdaten an Partnerunternehmen übermittelt werden, wenn diese als Subunternehmer oder Auftraggeber vertraglich gebunden sind. Partnerunternehmen oder sonstige externe Stellen erhalten Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DSGVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten. Im Rahmen der gesetzlicher Melde- und Auskunftspflichten kann zudem eine Datenweitergabe an die jeweils zuständigen Stellen erfolgen. Zudem sind wir gem. § 18 Abs. 1 TTDSG verpflichtet, jedem Unternehmen Endnutzerdaten nach § 17 Abs. 1 TTDSG auf Antrag zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereitzustellen. Im Rahmen des Fernzugriffs und Fernsupports (z. B. zur Störungsbeseitigung) nutzen wir in Einzelfällen die Fernwartungssoftware TeamViewer. Näheres zum Datenschutz von TeamViewer finden Sie unter www.teamviewer.com/de/dsgvo/. Daneben geben wir Daten nur an Personen weiter, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.
Übermittlung in Drittländer	Ihre Daten werden nur innerhalb der Europäischen Union (EU) und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls werden Sie hierzu stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen.
Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie müssen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erheben wir oder unsere Vertragspartner gesetzlich verpflichtet sind. Andernfalls ist die Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen nicht möglich.
Automatisierte Entscheidungsfindung	Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.
Profiling	Die K-net verarbeitet Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DSGVO). Profiling wird beispielsweise eingesetzt, um potenzielles Interesse unserer Vertragspartner an unseren Produkten und Dienstleistungen zu ermitteln. Diese Auswertung erfolgt z. B. anhand statistischer Verfahren unter Heranziehung von aktuellen Kundendaten und solchen aus der Vergangenheit. Die Ergebnisse nutzen wir, um Sie bedarfs- und zielgerichteter ansprechen zu können.

Dauer Datenspeicherung	Die K-net speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Daneben unterliegt die K-net verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung – AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Zudem ergeben sich Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten aus dem TTDStG; u. a. dürfen wir Verkehrsdaten, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Kunden erforderlich ist, für die Dauer von bis zu 6 Monaten ab Versendung der Rechnung speichern (§ 10 Abs. 2 TTDStG). Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.
Ihre Rechte	a) Ihnen stehen u. a. folgende Rechte aus der DSGVO zu: Gemäß Art. 12 ff. DSGVO stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Sie haben das Recht, jederzeit von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten und das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Daneben haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder eine Datenübertragung zu fordern. b) Zudem stehen Ihnen u. a. folgende Rechte aus dem TTDStG zu: Einzelverbindungsanfrage (§ 11 TTDStG): Auf Wunsch erhalten Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit Ihrer Rechnung eine detaillierte Einzelverbindungsübersicht. In dieser Übersicht können die Zielrufnummern nach Wahl des Kunden entweder vollständig oder um die letzten drei Stellen verkürzt ausgewiesen werden. Es erfolgt kein Einzelverbindungsanfrage über die Telefon- und Internet-Verbindungen, die im Rahmen einer Telefon- oder Internet-Flatrate abgerechnet werden. Ausgewiesen werden aber Gespräche in die Mobilfunknetze, zu Sonderrufnummern, in das Ausland, oder Einwahlen in das Internet. Mitteilen ankommender Verbindungen (§ 14 TTDStG): Trägt ein Anschlussinhaber in einem Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen die Verbindungen ausgehen; das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Auskunft darf sich nur auf Verbindungen und Verbindungsversuche beziehen, die nach Stellung des Antrags stattgefunden haben. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes darf die Anschlusskennungen, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlusskennungen sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten dem betroffenen Anschlussinhaber mitteilen. Rufnummernanzeige und -unterdrückung (§ 15 TTDStG): Wenn Sie einen Eintrag in ein Endnutzerverzeichnis beantragt haben, wird Ihr Anschluss so eingerichtet, dass Ihre Rufnummer im Rahmen der technischen Möglichkeiten beim Angerufenen stets angezeigt wird. Gleiches gilt, sofern Sie dies ausdrücklich beantragt haben. Hierbei haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken: • Sie können für einzelne abgehende Anrufe die Anzeige Ihrer Rufnummer mit der Tastenkombination *31# unterdrücken; • Sie können dauerhaft oder für einzelne eingehende Anrufe die Anzeige der Rufnummer des Anrufenden auf Ihrem Display unterdrücken; • Sie haben die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige auf Ihrem Display vom Anrufenden unterdrückt wurde, abzuweisen. Anrufweiterschaltung (§ 16 TTDStG): Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, die von einem Dritten veranlasste automatische Weiterleitung eines Anrufs auf Ihr Endgerät abzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Endnutzerverzeichnisse (§ 17 TTDStG): Sofern Sie dies beantragt haben, wird K-net Ihre kostenlose Eintragung in öffentliche Endnutzerverzeichnisse veranlassen. Sie können wählen, in welche Verzeichnisse (Telefonbuch, CD-ROM, Internetauskunft oder Telefonauskunft) Sie eingetragen und mit welchen Angaben Sie aufgenommen werden wollen. Die Standardeintragung umfasst Rufnummer, Name und Vorname sowie Anschrift. Sie haben die Möglichkeit, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber K-net den Umfang der veröffentlichten Daten selbst zu bestimmen. Auf Ihr Verlangen dürfen weitere Nutzer des Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Sie können jederzeit verlangen, dass Ihre Rufnummer, Name, Vorname und Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtigt oder gelöscht werden. Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@k-net.de. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen an eine Aufsichtsbehörde zu wenden.

3. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH (nachfolgend K-net), Sitz der K-net: Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern, Registergericht: Kaiserslautern, HRB 3283, erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde oder Endkunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden.
- (3) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.
- (5) Begriffsbestimmung:
Kunde, Endkunde -> Geschäfts- und Privatkunden
Verbraucher -> ausschließlich Privatkunden
KKU -> Klein- und Kleinstunternehmen

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragserfüllung

- (1) Alle Angebote der K-net sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der K-net zwischen der K-net und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die K-net (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen diesen AGB und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Die K-net kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die K-net kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (4) Für bestimmte Leistungen der K-net ist Voraussetzung für die Leistungserbringung der K-net ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).
- (5) Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der K-net oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- (6) Die K-net ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die K-net sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (7) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- (8) Die K-net ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (9) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Zusammenschaltungsverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassovertträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) sowie der Gerichte und ggf. anderer Behörden vorgegeben werden. Die-

Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der K-net zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Steht der K-net wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung / NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von K-net vor.

- (10) Sollten sich nach Abschluss von Verträgen die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse oder die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen, insbesondere die Entgelte beruhen, so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung der Verträge unter den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann, werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Änderung der Verträge verständigen. Letztendlich kann dies zur Stornierung oder Beendigung des Vertrages führen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die K-net ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.empera.de oder www.k-net.de eingesehen werden können.
- (2) Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der K-net angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent.
- (3) Soweit die K-net neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (4) Die Leistungsverpflichtung der K-net gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die K-net mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der K-net beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.
- (5) Die K-net ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber und stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung Sprachkanäle mit einer oder mehreren Rufnummern zur Verfügung.
- (6) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.empera.de oder www.k-net.de eingesehen werden können, und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist.
- (7) Im K-net-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich. Die K-net legt an Hand des Vorlieferanten fest welche Kunden offline abgerechnet werden.
- (8) Die K-net stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) Den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der K-net erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die K-net keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der K-net, wenn sie ausdrücklich als Angebot der K-net bezeichnet sind.
 - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die K-net beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen

Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im K-net-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der K-net. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der K-net.

- c) Die Schnittstelle wird für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der K-net voraus.
 - d) der Zugang wird grundsätzlich als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der K-net ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.
- (9) Die K-net ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der K-net realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss die K-net nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingeht. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (10) Die K-net vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der K-net nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TMG. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.
- (11) Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die K-net, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (12) Die K-net ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der K-net dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (13) Die K-net ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.
- (14) Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der K-net voraus.
- (15) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der K-net angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von der K-net zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt. Dies gilt nur für Endkunden, die PPPoE nutzen.
- (16) Sofern die K-net für den Kunden einen eigenen Hausanschluss auf dem Grundstück/den Grundstücken verlegt gilt unter Einbezug der besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses folgendes:
- a) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt / Netzabschlussgerät bis zur Anschlussdose bzw. dem Endgerät).
 - b) Sowohl für den von der K-net bzw. von dieser beauftragten Dritten hergestellten bzw. herzustellenden Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation und Innenhausverkabelung hat der Kunde als Leistungsvoraussetzung die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege einer Grundstücknutzungserklärung, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und der K-net geschlossen wird. In Bezug auf die Innenhausverkabelung wird an dieser Stelle auch auf die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung des Hausanschlusses § 2 Ziffer 6 verwiesen.

- (17) Im Falle des Vorhandenseins eines im Eigentum bzw. dinglichen Berechtigung eines Dritten stehenden Hausanschlusses und / oder einer Innenhausverkabelung, die nicht im Eigentum der K-net steht, ist K-net berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von K-net nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss der Grundstückseigentümererklärung vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte eine bereits abgeschlossene Grundstücknutzungserklärung kündigt.

§ 4 Hardware und Zugangsdaten

- (1) Von der K-net leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der K-net. Die K-net bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technik-einrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit Kundenendgeräte (Router, CPE) käuflich bei der K-net zu erwerben.
- (2) Die K-net ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat der K-net entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die K-net die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- (3) Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden grundsätzlich für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt. Siehe Leistungsbeschreibung „Installationspaket“ und „Internetdienstleistungen“. Dies gilt insbesondere für Endkunden, die PPPoE nutzen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die K-net über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die K-net den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, dass gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 7 Tagen an die K-net zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die K-net dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass K-net bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Kosten für die Demontage von Telekommunikationsanlagen (Geschäftskunden) werden von K-net in Rechnung gestellt.
- (6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der K-net kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist
- (7) K-net ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten regelmäßigen Rechnung erhoben, es sei denn, im Antrag wird abweichendes vereinbart. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt ohne Verzinsung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden regelmäßigen (Ab-)Rechnung.
- (8) Sofern die K-net dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die K-net gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei der K-net. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die K-net unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der K-net durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

- (9) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.
- (10) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die K-net ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach zwölf Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware- Vertrag / Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.
- (11) Der Kunde erhält grundsätzlich bei käuflichen Erwerb von Hardware von K-net die Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die Hardware Schnittstellenkonform (siehe Anlage 1 AGB) ist. Dies gilt insbesondere für Endkunden, die PPPoE nutzen.

§ 5 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass die K-net ausschließlich unter Verwendung der durch die K-net leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt die K-net im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- (2) Im Übrigen übernimmt die K-net keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- (3) Die K-net mietet Dienstleistungen als Bitstrom vom Vorleistungsanbieter an. Der Vorleistungsanbieter betreibt ein passives optisches Netz (PON), das mit einem Optical Network Terminal (ONT) abgeschlossen wird. Nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) dürfen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an die entsprechende Schnittstelle (in diesem Fall an die GF-TA) aus technischen Gründen nicht verweigern, wenn die Endeinrichtungen die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllen. Als Endeinrichtungen i.S.d. Vorschrift gelten Kundenendgeräte (Modem, Router). Da die aktuelle Auslegung der deutschen Regulierungsbehörde auch das ONT einschließt, kann K-net das Verlangen eines Endkunden nicht zurückweisen, ein selbst beschafftes, kompatibles ONT zu verwenden, das nicht im Rahmen der regulären Anschaltung bereitgestellt wurde. Macht der Endkunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, endet der Leistungsumfang für die betroffenen BSA-FTTH-Anschlüsse an der GF-TA. In diesen Fällen liegt die Verpflichtung zur Sicherstellung der Konformitätsanforderungen für die ONT in der alleinigen Verantwortung des Endkunden. K-net weist darauf hin, dass der Anschluss eines nicht konformen ONT an das BSA-FTTHZugangsnetz Auswirkungen auf die übrigen Endkunden in diesem Gebiet in Form von Dienststörungen oder schwerwiegenden Beeinträchtigungen sowie eine Gefährdung der Kommunikationssicherheit haben kann. In diesem Fall kann die K-net von den Möglichkeiten der Zugangssperre gemäß AGB §11.2(b) Gebrauch machen.

§ 6 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn die K-net diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die K-net geschaffen hat,

so dass die K-net den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (2) Der Samstag gilt nicht als Arbeitstag.
- (3) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 2 Abs. 5 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die K-net allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- (4) Gerät die K-net in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der K-net liegende und von der K-net nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die K-net für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die K-net, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 7 Änderungen der AGB

- (1) Die K-net ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die K-net teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Die K-net behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die K-net nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer PDF-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- (4) Ändert die K-net die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.

§ 8 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die K-net zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der K-net oder unter www.empera.de oder www.k-net.de eingesehen werden.
- (2) Die K-net stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Umsatzwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- (3) Die K-net ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rech-

nungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

- (4) Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der K-net ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der K-net im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die K-net dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die K-net ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der K-net umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die K-net bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (7) Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde der K-net kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der K-net festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der K-net gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschrifteinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der K-net an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
- (8) Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- (9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der K-net bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die K-net berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zu berechnen, es sei denn, dass die K-net im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der K-net vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der K-net bleiben hiervon unberührt.
- (10) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die K-net berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- (11) Wird die K-net nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die K-net berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicher-

heitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die K-net ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der K-net ausdrücklich vorbehalten.

- (12) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (13) Gegen Ansprüche von K-net kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (14) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (15) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- (16) Neukundendefinition für Privatkunden: Einen Neukundenrabatt gemäß Aktionen der K-net, erhalten Verbraucher eines Haushaltes, die in den letzten 6 Monaten keinen Telefon- und/oder Internetanschluss von der K-net Telekommunikation GmbH bezogen haben. Die ist nur möglich bei einem Vertrag mit 24 Monaten Mindestvertragslaufzeit.

§ 9 Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit die K-net eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die K-net vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118x“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern die K-net Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert die K-net den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.
- (3) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der K-net-Rechnung an die K-net, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die K-net werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (4) Auf Wunsch des Kunden wird die K-net netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

§ 10 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der K-net erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die K-net wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit die K-net die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (2) Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (3) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der K-net in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die K-net Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen

Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

- (4) Fordert die K-net ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 10 Ziffer (3) dieser AGB, so erstattet die K-net die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- (5) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die K-net keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die K-net wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.
- (6) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Zugangssperre

- (1) Die K-net ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und die K-net dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde formfristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- (2) Im Übrigen darf die K-net eine Sperre nur durchführen, wenn
 - a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderer Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der K-net in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der K-net, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die K-net wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die K-net den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).
- (4) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- (5) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB ist die K-net zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.

- (6) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die K-net zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Die K-net wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die K-net wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (7) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (5) oder (6) oder gibt er im Fall von Absatz (6) keine Stellungnahme ab, ist die K-net nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB verstößenden Informationen zu löschen.

§ 12 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungs-nachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der K-net in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat in der Kundenselbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält der Kunde vorab per Email eine Ankündigung. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt die K-net im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§ 13 Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG-Klausel

- (1) Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift in die sog. „Schufa-Klausel“ ein, wird die Einwilligung darin erteilt, dass K-net der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG Bezeichnung, Adresse, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG erhält.
- (2) Unabhängig davon wird K-net der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zu lässig ist.
- (3) Die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (4) Der Kunde kann Auskunft bei der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG lautet: Luxemburger Str. 7, 67657 Kaiserslautern.

§ 14 Regelungen zum Anbieterwechsel

- (1) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die K-net als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsan-

spruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, die K-net als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die K-net Tag genau.

- (2) Punkt 2 gilt ausschließlich für Verbraucher und KNU. Entschädigungsregelungen für jeden Arbeitstag der Unterbrechung und für einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin, den der Kunde nicht zu vertreten hat, werden im Auftragsformular, der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG oder der Leistungsbeschreibung geregelt.

§ 15 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der K-net unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der K-net den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von § 22 Abs. 4 dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der K-net bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der K-net geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der K-net anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die Dienste der K-net bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die K-net unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem TKG Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - e) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der K-net die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der K-net den Aufwand der K-net zu entschädigen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
- (4) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen, die die Telekommunikationseinrichtungen der K-net betreffen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die K-net erforderlich sind.
- (5) Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die K-net empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung bzw. einer Elektronikversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim

Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- (6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- (7) Soweit für die betreffende Leistung der K-net die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde die K-net bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (8) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes der K-net nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) die K-net unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der K-net dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (9) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet,
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der K-net, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c) den Beauftragten der K-net den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der K-net zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (10) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 8 a) und b) genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die K-net sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsanruf deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (12) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der K-net mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (13) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (14) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen oder Mitarbeitern des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (15) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
 - a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;

- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
 - c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - d) den Krieg verherrlichen;
 - e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
 - f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (16) Das in Absatz (15) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (17) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (15)) vom Server herunterzuladen.
- (18) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von K-net dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (19) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (20) Falls die K-net in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die K-net bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat die K-net auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde der K-net zu ersetzen.
- (21) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der K-net mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (22) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (23) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der K-net ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz 8 entsprechend.
- (24) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (25) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies der K-net unverzüglich mitzuteilen.
- (26) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang der K-net zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 15 Abs. 11 dieser AGB, zugänglich gemacht wird

§ 16 Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

- (1) Nimmt der Kunde die von der K-net angebotene Flatrate oder ein

Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der K-net-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die K-net-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der K-net-Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

- (2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde einer selbständigen, planmäßig auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Gesellschaften, Vereine oder Behörden) die einen Eintrag in ein Register (z. B. HRA, HRB, PR, GR oder VR) voraussetzen. Ebenso gehören zu den Gewerbekunden Selbständige ohne Registrierungsverpflichtung, z. B. Freiberufler. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist die K-net nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Privatkunden berechtigt, den Privatkunden zum übernächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren oder ähnlichen technischen Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Privatkunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einzelnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die K-net vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (4) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs.3) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist die K-net berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt der K-net abonniert hätte. Die K-net ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 17 Nutzungen durch Dritte

- (1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (2) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der K-net angebotenen Dienste durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die K-net gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

§ 18 Leistungsstörungen/Gewährleistung

- (1) Die K-net wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von der K-net zu vertretende Störung vor, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die K-net berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der K-net in Rechnung zu stellen.

- (2) K-net unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 0800 515 288 376 erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der K-net liegt, längere Zeit an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die K-net-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (4) Die K-net gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der K-net gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die K-net nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (5) Die K-net hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der K-net für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (6) Die K-net leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- (7) Soweit für die Erbringung der Leistungen der K-net Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt K-net keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die K-net tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (8) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (9) Ansonsten erbringt die K-net ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (10) Beim Erwerb von Hardware, die seitens K-net als Gebrauchware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§19 Unterbrechung von Diensten

- (1) Die K-net ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der K-net voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. Die weiteren Servicemaßnahmen bzw. Wartungsarbeiten werden in der Leistungsbeschreibung Kapitel 4 beschrieben.
- (3) Die K-net ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- (4) Die K-net ist berechtigt zur Schadensabwehr Rufnummern zu bestimmten Rufnummerngruppen bei denen durch ein Fraud Detection

Sytem eine ungewöhnliche oder ausser ordentliche Nutzung gemeldet wurde, temporär zu sperren. Ebenso kann die K-net zur Schadensabwehr für den Kunden bei Überschreiten eines Maximalbetrages der Telefongebühren den Anschluß temporär sperren. In beiden Fällen wird K-net mit dem Kunde eine einvernehmliche Lösung anstreben.

§ 20 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die K-net unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die K-net, wenn der Schaden von der K-net, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die K-net haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der K-net, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die K-net aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Soweit die K-net aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.
- (5) Die K-net haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die K-net-Leistungen unterbleiben.
- (6) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der K-net, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (7) Die K-net haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der K-net zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (8) In Bezug auf die von der K-net entgeltlich zur Verfügung gestellte Software oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (9) Für den Verlust von Daten haftet die K-net nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der K-net Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (11) Bei der Nutzung von Netzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von K-net darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder

Störungen (einschließlich des Nichtzustandekommens oder dem Abbruch eines Telefongesprächs, einer Internetsitzung oder einer Rundfunkübertragung), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet K-net, falls und soweit ihr Schadensansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch K-net bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. K-net kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von K-net ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- (12) Im Übrigen ist die Haftung der K-net ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (13) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- (14) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der K-net oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der K-net-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 21 Höhere Gewalt

- (1) Nicht im Risikobereich von K-net liegende und von K-net nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von K-net unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden K-net für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Pandemie, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von K-net oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von K-net autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten. Sie berechnen K-net, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 22 Weitere Bedingungen nummergebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber der K-net nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) Die K-net trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die K-net zugewiesene oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von der K-net zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bestätigt die K-net schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Anderenfalls ist die K-net berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der K-net zugewiesen wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugewiesen wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu der K-net gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurück zu geben.
- (4) Die K-net wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen,

sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von der K-net angeboten werden. Die K-net ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der K-net am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.

Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Die K-net trägt – sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist – dafür Sorge, dass er gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) Die K-net darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

Auskunftserteilung

- (1) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (2) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- (3) Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die K-net weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der K-net widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die K-net die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 23 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- (2) Die K-net weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig oder insolvent ist,
 - c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 15 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) der Kunde auf Verlangen der K-net nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
 - e) die K-net ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und die K-net die außerordentliche Kündigung mindestens

- 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h) der Kunde die Dienste der K-net missbräuchlich im Sinne des § 15 Abs. 15 bis 19 dieser AGB für den Internetzugang nutzt.
 - i) oder ein Fall des § 6 Abs. 3 oder Abs. 5 S. 1 dieser AGB vorliegt
 - j) der Kunde nachweislich verleumderische, ruf- oder geschädigende Aussagen gegenüber der K-net verwendet,
 - k) der Kunde nachweislich Mitarbeiter beleidigt, bedroht oder angreift.
- (4) Verstößt der Kunde gegen die in § 15 Ziffer (3) a), b), c) und d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist K-net nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 24 Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der K-net unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
 - (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von der K-net in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die K-net Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
 - (3) Die K-net trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der K-net mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
 - (4) Die K-net speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der K-net ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die K-net gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
 - (5) Die K-net erteilt dem Kunden einen Einzelverbindungs nachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
 - (6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangs codes unverschlüsselt zu übertragen.
 - (7) Die K-net weist zudem daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die K-net hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.
- Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.**

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Kaiserslautern.

- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der K-net, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 26 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die K-net weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der K-net zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 27 Beschwerdeverfahren für Verbraucher

- (1) Verbraucher der K-Net Telekommunikation GmbH und der empera haben die Möglichkeit, ihre Unzufriedenheit zu äußern zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung unter Angaben der Kontaktdaten wie Name (Firmenname), Anschrift, Kundennummer, Rückrufnummer und ggf. einer E-Mail-Adresse.
- (2) Die Beschwerde ist möglichst postalisch, per E-Mail an: complaint@k-net.de oder über das Kontaktformular auf der Homepage der K-net: <https://www.k-net.de> oder <https://kaiserslautern.empera.de> einzureichen.
- (3) Die K-Net Telekommunikation GmbH bearbeitet jede Beschwerde individuell und gewissenhaft und nimmt die notwendigen Recherchen vor. Beschwerden werden in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet.
- (4) Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Kunde eine Zwischennachricht unter Angabe der Hinderungsgründe. Die Beantwortung der Beschwerde erfolgt grundsätzlich in Schriftform.

Anlage 1 zu § 4 (11) Hardwarekauf K-net Schnittstellenbeschreibung

Abschluss Glasfaser: Abschluss am beigestellten ONT

- Physikalisch: Gigabit Ethernet 1000BASE-T
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NGPlattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 326

Abschluss am installierten GF-AT (passiver Glasfaseranschluss)

- Physikalisch: GPON Schnittstelle gemäß ITU-T G.984.x und G.988
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NGPlattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwendungen
- Unterstützung VLAN gemäß IEEE 802.1

Änderungen vorbehalten. Stand: 15.10.2022

3.1 Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

A. Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die K-net Telekommunikation GmbH (Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern, Fax: 0631-8001-6799, E-Mail: vertrieb@k-net.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen für diesen Vertrag erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir eine Überweisung auf Ihr Konto; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (K-net, Straße, Ort, Telefon, Fax, empera@k-net.de) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

B. Bezug von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die K-net Telekommunikation GmbH (Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern, Fax: 0631-8001-6799, E-Mail: vertrieb@k-net.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen für diesen Vertrag erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir eine Überweisung auf Ihr Konto; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

4. Leistungsbeschreibung Verbraucher (Privatkunden)

Allgemeines

Der Leistungsumfang für Internet- und Telefondienstleistungen von der K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10 in 67657 Kaiserslautern (folgend „K-net“ genannt) bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen. Diese Leistungsbeschreibung gilt auf der genannten vertraglichen Grundlage für folgende Produkte

- empera Sprinternet 100M
- empera Sprinternet 250M
- empera Sprinternet 500M
- empera Sprinternet 1000M

Die empera-Produkte mit Telefon setzen sich zusammen aus:

- 60% Leitungskosten, Abschreibungen, Wartung und Service
- 35% Internetaccesskosten
- 5% Telefoniekosten

Die empera-Produkte ohne Telefon setzen sich zusammen aus:

- 63% Leitungskosten, Abschreibungen, Wartung und Service
- 37% Internetaccesskosten

Zusätzliche können bei Bestellung von Produkten oder später folgende optionale Leistungen hinzugefügt werden:

- empera Mobil 100 Minuten in alle dt. Mobilfunknetze telefonieren
- empera Mobil Flat in alle dt. Mobilfunknetze telefonieren
- empera Auslandsflat 1
- empera Auslandsflat 2
- empera TV (wenn verfügbar am Produkt)
- Permanente Rufnummernunterdrückung
- Freischaltung von 0900 Rufnummer
- Telefonbucheintrag
- weitere Rufnummer (bis max. 10 möglich)
- Onlinerechnung
- Rechnung in Papierform
- Kauf Router (FRITZ!Box)
- Miete Router (FRITZ!Box)
- Kauf IP-TV-Receiver
- Miete IP-TV-Receiver
- Einzelverbindungsanmeldung
- Installationspaket (Optional zu buchbar)

Folgende Leistungen werden durch K-net kostenpflichtig erbracht:

Installationspaket:

- IAD (aktuell FRITZ!Box) auspacken, an die 1. TAE und Kunden-PC/Laptop anschließen und starten
- Übertragung kontrollieren
- Internetzugangsdaten in das IAD eingeben (Wenn die Zugangsdaten vorab übermittelt wurden, müssen diese vom Kunden bereitgehalten werden)
- Verbindung aufbauen
- Telefon Zugangsdaten in das IAD eingeben
- Telefongeräte und Fax*¹ (max. 2 analoge Endgeräte) einrichten und an das IAD anschließen
- WLAN im IAD freischalten (auf eigene Gefahr)
- WLAN Kennwort (SSID und WPA-Schlüssel) festlegen und auf dem IAD Verbindungen testen (Internet, Telefon, Fax*¹, LAN, WLAN) Die Dienste werden direkt an den Ports des IAD, der TAE Dose bzw. LAN-Port (1-4) getestet.

Zusätzliche oder ergänzende Verkabelungen vor Ort sind nicht Bestandteil des Installationspaketes. Diese werden nach Aufwand ausgeführt und separat in Rechnung gestellt (siehe Punkt 8. Preisliste Sprinternetprodukte). Ebenso nicht Bestandteil des Installationspaketes ist die Integration von internetfähigen Multimediageräten wie Fernsehern, Spielekonsolen und

Mediarecivern in das Heimnetzwerk des Kunden sowie die Konfiguration von kundeneigenen Repeatern, Powerlineadaptern, WLAN Hotspots oder Ähnlichem. Zusätzlich wird dem Kunden anhand einer Messung die aktuelle Verbindungsbandbreite in Up- und Downloadrichtung in Übereinstimmung mit den Angaben aus dem aktuellen Produktinformationsblatt gemäß den Vorgaben TVO §7-9 nachgewiesen.

Weitere Informationen unter Punkt 7 „Gebührenpreisliste Privatkunden“ im Booklet.

KAPITEL 1 Interpersonelle rufnummernbezogene Leistungen

I. Festnetzverbindungen

NOTRUF

Auf Grund der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z.B. FRITZ!Box, Genexisbox, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann bei einem Stromausfall keine Gesprächsverbindung mehr aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit NICHT möglich.

Damit Notrufe korrekt zugestellt werden können, darf die Telefonieleistung nur an dem Standort genutzt werden, an dem der Anschluss geschaltet ist bzw. der als Anschaltestandort vereinbart wurde. (Siehe hierzu auch § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K-net bzgl. der nomadischen Nutzung lokalisierter Rufnummern.)

A: Anschluss

Die K-net überlässt dem Kunden je nach Produkt, technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Sprach-Telefonanschluss als paketvermittelten Sprachdienstes. Dabei hat K-net die Wahl in welcher Form die Ausführung der Anschlüsse erfolgt, sofern dies für den Kunden technisch gleichwertig und vertretbar ist.

Paketvermittelte Sprachdienste/VoIP Anschlüsse werden über das SIP Protokoll aufgebaut, und die Daten über das paketvermittelte Netz der K-net als Datenstrom übertragen. SIP Anschlüsse werden bereitgestellt als SIP Basisanschluss mit zwei gleichzeitigen fuhrbaren Gesprächen. Bei Sprachanschlüssen in paketvermittelnder Technik (SIP) kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung von Leistungsmerkmalen kommen.

Folgende Meldeanlagen können daher NICHT angeschaltet werden.

- Hausnotrufsysteme
- Alarmanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Fernabfragesysteme
- EC-Terminal
- ggf. weitere Anlagen

Sollten solche Meldeanlagen vorhanden sein, muss dies ausdrücklich in dem Auftragsformular der K-net erwähnt und deren Funktion von der K-net bestätigt werden.

Der physikalische Anschluß erfolgt über eine Glasfaserleitung, die separat zu beauftragen ist. Realisiert wird der Anschluß von einem FTTH-BSA Anbieter als Partner der K-net. Für den Anschluß gilt folgendes:

In der Regel schließt K-net mit dem Endkunden einen Vertrag über die Bereitstellung eines BSA-FTTH Anschlusses für den Endkunden ab. In Ausnahmefällen kann auch der Glasfaserausbaupartner der K-net in deren Namen den Vertrag über die Bereitstellung eines Glasfaseranschlusses abschließen. Im Rahmen des Bestellprozesses schließt der Eigentümer mit dem Glasfaserausbaupartner in Form einer Grundstückseigentümergeklärung einen Nutzungsvertrag ab, der dem Ausbaupartner die Installation und Nutzung der BSA-FTTH-Infrastruktur auf seinem Grundstück genehmigt. Das Nutzungsrecht umfasst die Glasfaserleitung vom Hauptstrang der Leitung über das Grundstück bis zu GF-AP im Hausanschlussraum, die Glasfaserleitung vom GF-AP zum GF-AT, dem Abschlusspunkt in der jeweiligen Wohneinheit und (im Falle, das keine kundeneigener ONT genutzt wird) den ONT. Sollte die mit dem Glasfaserausbaupartner geschlossene Eigentümererklärung die

*¹ Einrichtung eines analogen Fax Einzelgerätes. Die Funktion von Multifunktionsgeräten (Telefon, Fax, Kopierer) kann nicht in allen Fällen garantiert werden.

Nutzungseinräumung von GF-AP zum ONT durch K-net nicht einschliessen, so ist eine zusätzliche Eigentümererklärung zugunsten der K-net abzuschliessen.

Bei Gebäuden mit einer oder 2 Wohneinheiten:

Übergabepunkt ist der von Ausbaupartner der K-net installierte ONT in der Wohnung des Kunden. Im Falle, daß ein kundeneigener ONT Verwendung findet, ist der Übergabepunkt der GF-AT.

Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten erfolgt die Festlegung der Übergabepunkte im Rahmen der Begehungen des Gebäudes durch den Ausbaupartner der K-net. In der Regel ist auch hier der Endpunkt der ONT in der Wohnung. Im Falle, daß ein kundeneigener ONT Verwendung findet, ist der Übergabepunkt der GF-AT in der Wohnung.

Die Verlegung neuer Kabel und Anschlussdosen ist, sofern im Auftragsformular nicht abweichend geregelt, nicht im Leistungsumfang enthalten.

Die K-net teilt dem Kunden je Anschlussart

- für einen SIP-Anschluss eine Rufnummer zu.

B: Rufnummernvergabe / Rufnummernportierung

Zugewiesene Rufnummern und Sprachkanäle (Anzahl gleichzeitiger Gespräche):

Neu zugewiesene Rufnummern erhält der Kunde automatisch aus dem Rufnummernkontingent der K-net, welches die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) der K-net zugewiesen hat.

Gegen gesonderte Beauftragung erhält der Kunde weitere Rufnummern aus dem Rufnummernraum, der der K-net von der BNetzA zugewiesen wurde. Soweit keine Rufnummern portiert werden, können maximal 9 weitere Rufnummern kostenpflichtig dazu gebucht werden.

Abweichend hiervon kann der Kunde mit der K-net unter Beachtung der Regelungen zu folgendem Buchst. C: Anbieterwechsel / Ablauf die Portierung der Rufnummer vereinbaren, die ihm von einem anderen Anbieter zugewiesen wurde und in das Telefonnetz der K-net übertragbar ist. Voraussetzung ist, dass der Kunde im gleichen Ortsnetz/Vorwahlbereich verbleibt.

Anschluss mit Einzelrufnummer	
Anzahl Sprachkanal	Anzahl Rufnummer
1	1 – 10

C: Anbieterwechsel / Ablauf

Der Kunde kann die K-net beauftragen, die bisher von ihm genutzten Rufnummern aus dem Netz des bisherigen Anbieters in das Netz der K-net zu übernehmen (Portierung). Eine Portierung kann vom Kunden auch nachträglich nach Vertragsabschluss beauftragt werden, solange die Rufnummer beim bisherigen Anbieter noch dem Kunden zugeordnet ist. Für eine nachträgliche Beauftragung erhebt die K-net eine Gebühr je Rufnummer.

Mit dem unterschriebenen Portierungsformular willigt der Kunde ein, dass die K-net sich in seinem Namen mit dem bisherigen Netzbetreiber in Verbindung setzt, um die Rufnummer(n) des Kunden in das Netz der K-net zu portieren.

Portierungsanfragen werden zusammen mit der Vertragskündigung entweder per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle von der K-net an den abgebenden Netzbetreiber geschickt.

Der Vertrag darf bei einigen Netzbetreibern zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekündigt sein (insbesondere bei der Telekom, da deren Systeme eine Portierung sonst nicht mehr ermöglichen).

Der Portierungstermin wird vom abgebenden Netzbetreiber abhängig von der Vertragsbindung bzw. der Kündigungsfrist festgelegt. Zu diesem Termin werden innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Schaltfenster) die netztechnisch notwendigen Umschaltungen vorgenommen (gemäß geltendem TKG max. 24 h). Während dieser Zeit ist der Anschluss für einen kurzen Zeitraum nicht erreichbar. Nach erfolgreicher Umschaltung melden die beiden Portierungspartner den Vorgang an die übrigen deutschen Festnetzbetreiber, damit diese gegebenenfalls ihr Routing zu der betreffenden Rufnummer anpassen können. Dazu werden im Verfahren des Portierungsdatenaustauschs die Rufnummerndatenbanken aller angeschlossenen Netzbetreiber aktualisiert. Die K-net ist davon abhängig, dass der abgebende Netzbetreiber die Rufnummernportierung ordnungsgemäß bearbeitet und die Portierung auch zu dem vereinbarten Termin durchführt. Die Leistungspflicht der K-net beginnt generell erst mit der erfolgreichen Portierung der Rufnummer.

Der Vertrag darf bei einigen Netzbetreibern zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekündigt sein (insbesondere bei der Telekom, da deren Systeme eine Portierung sonst nicht mehr ermöglichen).

D: Verbindungen / Premium Rate-Dienste (Servicerufnummern) / Sperre

Über den bereitgestellten Teilnehmeranschluss werden Verbindungen zu Anschlüssen im Inland, Ausland oder in Mobilfunknetze, einschließlich Verbindungen zu Sonderrufnummern, über das Netz der K-net realisiert, sofern die K-net entsprechende Vereinbarungen mit den Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen hat, an deren Telekommunikationsnetz die entsprechenden Inhalteanbieter angeschlossen sind.

Bei Verbindungen mit Anschlüssen anderer Netze können sich aufgrund technischer Gegebenheiten oder unterschiedlicher Qualitätsstandards Einschränkungen im dargestellten Leistungsumfang ergeben. Unzulässig sind Anwendungen des Kunden, bei denen eine Durchschaltung der Nutzkanäle von vorneherein nicht beabsichtigt ist bzw. deren Anwendung technisch verhindert wird.

Der Telefonanschluss kann wahlweise nach schriftlichem Antrag des Kunden für folgende abgehende Verbindungen gesperrt werden:

- nationale Verbindungen (Ausnahme: Ortsgespräche und Servicerufnummern 0800x),
- Verbindungen zum Service „0180x“,
- Verbindungen zum Service „0900x“,
- Verbindungen zu Mobilfunkrufnummern z.B. „017x“,
- Auslandsverbindungen,
- Verbindungen zu Auskunftsdiensten „118x“
- Interkontinentalverbindungen außerhalb von Europa.

Bei allen Anschlüssen wird i.d.R. die Sperre von der K-net eingerichtet.

Die K-net bedient sich mehrerer Vordienstleister. Je nach Zuordnung des Endkunden zum Vordienstleister steht das „offline-Billing“-Verfahren dem Endkunden zur Verfügung oder nicht.

Für Servicerufnummern (Premium Rate-Dienste) ist von der BNetzA das sogenannte „Offline-Billing“-Verfahren vorgesehen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Anbieter sowohl die Preise, als auch die Inhalte seiner Dienste selbst definieren kann. Die Servicerufnummern unter der Vorwahl 0900x sind im Telekommunikationsnetz der K-net grundsätzlich gesperrt.

Die Anwahl der Servicerufnummern unter der Vorwahl 0900x können auf Wunsch des Kunden freigeschaltet werden.

Anhand der Folgeziffer kann der Kunde die Art des angebotenen Dienstes erkennen:

- 0900-1 Information (Bsp.: Börse, Wetter, Verkehrsinfo etc.)
- 0900-3 Unterhaltungsdienste (Bsp.: Gewinnspiele)
- 0900-5 Sonstige Dienste (Bsp.: Beratung, Flirt, Erotik)
- 0900-9 Interneteinwahlprogramme (z.B. Dialer)

Mit einem Anruf zu den Servicerufnummern schließt der Kunde direkt ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Dienstleister. Gespräche zu diesen Rufnummern werden von der K-net zu dem jeweiligen Serviceanbieter hergestellt. Die K-net ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Verbindungen für Dritte abzurechnen.

Die Abrechnung der Servicerufnummern mit variablen Tarifen (z.B. 0900er oder 118xx) erfolgt über einen externen Dienstleister der K-net und wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Für das Inkasso der Rechnung ist die nexnet GmbH beauftragt worden. Sie erhalten daher eine zweite Rechnung, sobald Sie diese Dienstleistung in Anspruch genommen haben. Anfragen und Einwände gegen diese Forderung richten Sie bitte an den jeweiligen Dienstleister des genutzten Dienstes.

Die K-net ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ziele mit bestimmten Rufnummern zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der An-

schluss des Kunden missbräuchlich genutzt oder von Dritten manipuliert wird. Diese Rufnummern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden freigeschaltet (ggf. sind der K-net Sicherheiten zu leisten) § 19 der AGB. Der Kunde haftet für den möglichen Schaden, der aus dieser Freischaltung entsteht.

Im Rahmen der Telefon-Dienstleistungen der K-net können Verbindungsbetreiberleistungen Dritter nicht in Anspruch genommen werden (Call-by-Call oder Preselection ist nicht möglich).

E: Leistungsmerkmale Sprachanschlüsse kostenfrei

Diese Leistungsmerkmale sind nur dann nutzbar, wenn das angeschaltete Endgerät des Kunden diese unterstützt.

• Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des Anrufers wird bei ankommenden Verbindungen angezeigt, wenn diese Funktion nicht vom Anrufer unterdrückt wird (CLIP).

• Übermittlung der eigenen Rufnummer

Anzeige beim Gesprächspartner ist abhängig von der Ausstattung des Telefons und der Einstellung des Anschlusses (CLIP). Sofern seine Telefonendgeräte es unterstützen, kann der Kunde die Rufnummernunterdrückung auch fallweise (je aufgebauter Verbindung) deaktivieren (außer bei Notrufen) (CLIR). Der Kunde kann auch beantragen, dass seine Rufnummer dauerhaft nicht übermittelt wird.

• Übermittlung der eigenen Rufnummer bei Nutzung einer SIP-fähigen CPE

Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen übermittelt. Die Aktivierung / Deaktivierung erfolgt direkt an der FRITZ!Box (Einstellung) durch den Kunden.

• Anrufweiterschaltung

Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss umgeleitet werden. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung erfolgt durch den Kunden für seinen Anschluss. Der Kunde kann an seinem Telefon selbst eingeben (sofern seine Telefongeräte es unterstützen), in welchen Fällen und unter welcher Rufnummer er erreichbar sein möchte:

- ständige Anrufweiterschaltung
- Anrufweiterschaltung bei Nichtmelden nach ca. 15 Sekunden
- Anrufweiterschaltung bei Besetzt

Für die Weiterleitung ankommender Anrufe zu einem anderen Anschluss, zahlt der Kunde bei jedem ankommenden Anruf den Preis für eine Verbindung vom kundeneigenen Festnetz-Anschluss der K-net zu dem Anschluss, zu dem der Anruf weitergeleitet wird.

Bedingungen zur Anrufweiterschaltung: Der Kunde ist verpflichtet den Teilnehmer darüber zu informieren, dass er seinen Anschluss per Rufweiterleitung an dessen Anschluss weiterleitet. Mit der Aktivierung der Rufweiterleitung bestätigt der Kunde das Einverständnis des Teilnehmers zu besitzen.

F: Leistungsmerkmale Sprachanschlüsse kostenpflichtig

Diese aufgeführten Leistungsmerkmale sind nicht im Standardleistungsumfang enthalten und daher kostenpflichtig. Gerne erhalten Sie hierüber ein Angebot.

• Fangschaltung

Bei belästigenden und bedrohenden Anrufen kann die K-net für den Kunden auf schriftlichen Antrag und bei schlüssigem Nachweis der Bedrohung oder Belästigung eine entsprechende Schaltung einrichten, um den Quellanschluss ankommender Telefonverbindungen festzustellen. Die Einrichtung einer Fangschaltung ist kostenpflichtig.

• Anschlussperre (abgehend)

Auf Wunsch des Kunden kann ein Anschluss von der K-net für alle abgehenden Verbindungen gesperrt werden. Zusätzlich zu dieser Sperre kann der Kunde auch ankommende Verbindungen (Vollsperrung) für einen vereinbarten Zeitraum sperren lassen. Abgehende Verbindungen zu Notrufanschlüssen der Polizei und der Feuerwehr werden nicht gesperrt. Die Einrichtung und Aufhebung dieses Leistungsmerkmals sind jeweils kostenpflichtig.

• Änderung der Rufnummer

Auf Wunsch des Kunden kann bei einem Anschluss der K-net eine neue Rufnummer aus dem Rufnummernkreis der K-net zur Verfügung gestellt werden.

den. Die Änderung der Rufnummer ist kostenpflichtig.

• Sperre von R-Gesprächen (Rückruf)

Der Kunde kann die K-net damit beauftragen nach § 119 Abs.2 TKG seine Rufnummer auf die Sperrliste für R-Gesprächen setzen zu lassen.

Damit wird verhindert, dass der Kunde kostenpflichtige, eingehende Gespräche vermittelt bekommt und dies ihm zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden können. Das Einrichten der Rufnummer ist kostenfrei, die spätere Löschung ist kostenpflichtig – siehe Preisliste.

II. Internetdienstleistungen

Der Leistungsumfang für Internetdienstleistungen der K-net bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den weiteren Vertragsbestandteilen und den nachfolgenden Bedingungen.

Die K-net vermittelt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet zur Übermittlung von Daten.

Die K-net ermöglicht den Zugang zum Internet mittels verschiedener Optionen der IP-Adressvergabe, die technische Realisierung erfolgt über DHCP oder PPPoE. Im Standard wird dem Kunden eine dynamische IPv4 Adresse zugeteilt. Die IPv4-Konnektivität wird über ein NAT-Gateway realisiert. Die Erreichbarkeit von Ressourcen und Anwendungen im lokalen Netz (LAN) des Kunden über das Internet (z.B. Zugriff auf eine IP-Kamera, PC-Fernwartung, VPN) ist bei IPv4 prinzipiell nur über eine dynamisch öffentliche IPv4 Adresse uneingeschränkt möglich.

Dem Kunden kann statt einer öffentlich gerouteten IP Adresse auch eine Adresse aus dem Bereich (RFC6598 CGN: Carrier Grade NAT) zugewiesen werden. Dies hat für den Kunden bei typischen Anwendungen keinen Einfluss auf die Leistung des Anschlusses. Sollte der Kunde nachweislich den Bedarf nach einer gerouteten dynamisch vergebenen IP Adresse haben, kann diese von K-net bereitgestellt werden. Die IP Adressvergabe erfolgt je nach den technischen Gegebenheiten über PPPoE oder DHCP. Bei PPPoE werden dem Kunden Login-Name und Passwort im Rahmen der Registrierung vergeben, und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und gegen Missbrauch zu schützen. Bei der Adressvergabe via DHCP entfällt die Angabe eines Passwortes. Die Autorisierung erfolgt über eine geräteeigene ID, typischerweise die MAC-Adresse oder die CWMP ID der CPE. Stehen diese Daten im Zuge der Routerwahlfreiheit der K-net nicht zur Verfügung, erfolgt je nach den technischen Gegebenheiten die IP Adressenvergabe über PPPoE oder DHCP.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen beim Kunden, insbesondere der erforderlichen technischen Infrastruktur (Hardware, Software mit TCP/IP-Protokoll, Browser, usw.) sowie die Unterstützung bei der Beschaffung ist nicht Bestandteil dieser Dienstleistung.

Die K-net ermöglicht den Zugang zum Internet mittels dynamischer IP-Adresse, wobei die mittlere Verfügbarkeit des Internetzugangs im Jahresdurchschnitt bei 97% liegt. Bei einer dynamischen Adressvergabe kann bei jedem Verbindungsaufbau der K-net automatisch eine neue Adresse vergeben werden. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz der K-net von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der K-net.

Den Abschluss des Netzes bildet in der Regel der ONT, der die optischen Signale in einen elektrischen Gigabit Ethernet Port 1000 Base T umsetzt. Hinter dem ONT wird in der Regel die Kunden CPE als Abschlusspunkt für die gebuchten Dienste installiert. ONT und CPE können nach Maßgabe der Routerfreiheit einzeln, zusammen oder in Kombination durch geeignete Kundengeräte ersetzt werden. In dem Fall sind die Punkte unter AGB §11.2 (b) zu beachten.

Der Aufbau einer Internetverbindung ist nur vom Anschluss des Kunden gestattet. Ebenfalls ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er für seinen Internetzugang die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen veranlasst (Virenschutzprogramme, Firewall, Anti-Spam oder ähnliches).

Internet- einschließlich Telefoniedienstleistungen, inklusive Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112, können nur mit Endgeräten mit eigener

Stromversorgung des Kunden genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte (auch bei Stromausfall beim Kunden) aus dem Telekommunikationsnetz der K-net Gesellschaft ist nicht möglich.

Hinweis:

Für den von der K-net bereitgestellten Internetzugang sind ausschließlich Internet-Router mit aktueller Firmware und einer aktuellen Version der jeweiligen Schnittstelle geeignet. Internet-Router mit älterer Firmware oder älteren Schnittstellenversionen werden eventuell nicht im Telekommunikationsnetz der K-net erkannt und können folglich keine Verbindung zum Internet herstellen. Auch kann dies negativen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeit haben.

Folgende Produkte / Pakete enthalten für den Kunden einen volumen- und zeitlich unbegrenzten Internetzugang mit der entsprechenden Bandbreite. Dieser gilt ausschließlich für den vom Kunden genutzten und beauftragten Anschluss.

- empera Sprinternet 100M
- empera Sprinternet 250M
- empera Sprinternet 500M
- empera Sprinternet 1000M

Der Internetzugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore wird jedoch nicht zugesagt. Bandbreiten und Schnittstellen sind im Kapitel 7 Tabelle 1 aufgelistet.

Hinweis:

Die angegebene normalerweise zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit steht dem jeweiligen Kunden des jeweiligen Ausbaubereiches zur Verfügung. Die angegebene Maximalgeschwindigkeit im Down- und Upload entspricht der jeweils beworbenen Geschwindigkeit.

Die am Internetanschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist im Übrigen abhängig von mehreren Einflussfaktoren. Diese sind zum Beispiel:

- Die physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung zum Kunden (z.B. Leitungslänge, -durchmesser, Anzahl, Verteiler/Muffen),
- Das Netzwerk des Kunden (LAN) und die darin eingesetzte Hardware und Software
- Die Netzauslastung des Internet-Backbones von Dritten,
- Die Reaktionsgeschwindigkeit der Server des Inhalte-Anbieters, von dem die Seiten bezogen werden
- Angeschlossene Endgeräte des Kunden (z. B. Router, PC, Betriebssystem)

Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf können bei drohender vorübergehender oder außergewöhnlicher Überlastung des Telekommunikationsnetzes im Rahmen des Artikel 3 Abs.3 der Netzneutralitäts-Verordnung der EU (Verordnung 2015/2120/EU vom 25.11.2015) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, z. B. Streaming-Dienste. Downloads und Uploads können in diesem Fall länger dauern. Die Nutzung innerhalb eines Endleitungsnetzes von mehreren breitbandigen Internetzugängen kann ebenfalls zu Störungen und Beeinträchtigungen führen.

K-net wird jedwede Art von Internetdatenverkehr gleichberechtigt übertragen. Davon ausgeschlossen sind der über VoIP übertragene Sprachverkehr sowie evtl. zusätzlich gebuchte IPTV Produkte der K-net. Diese Spezialdienste werden von K-net im eigenen Netz priorisiert. Bei auftretenden Verkehrsspitzen in der Datenübertragung behält sich K-net vor aus Gründen der Netzintegrität weitere Dienste zu priorisieren um wichtige Steuerfunktionen des Netzes weiter gewährleisten zu können. Die Nutzung der oben angegebenen Leistungen reduziert die für reine Internetdienste beim Kunden zur Verfügung stehende Bandbreite, so dass es zu Einschränkungen im Datendurchsatz kommen kann. Durch die Nutzung von VoIP Telefonie reduziert sich die nutzbare Datenrate um 100 kbit/s pro geführtes Gespräch. Durch die Nutzung der IPTV Dienste reduziert sich die nutzbare Datenrate um ca. 6 Mbit/s für SD Programme und zwischen 10 und 20 Mbit (typ. 16 Mbit) für HD Programme. Bei der Nutzung von UHD Programmen, kann eine Bandbreite von bis zu 50 Mbit/s je UHD Kanal benötigt werden. Dies ist vom Übertragungsverfahren abhängig.

KAPITEL 2 Service-Center / Kundenservice

Kunden der K-net steht von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten ein Kundenservice zur Verfügung, dieser ist unter der Rufnummer +49 (0) 631 8001-6737 erreichbar. Die Servicezeiten können in der Internetseite <https://kaiserslautern.empera.de/kontakt/servicezeiten> einsehen. Kunden können zudem unser Kontaktformular auf der empera Homepage nutzen. <https://kaiserslautern.empera.de/kontakt/kontaktformular>.

KAPITEL 3 Störungen

A. Allgemeines

Die K-net beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Voraussetzung ist die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Mitwirkung des Kunden. Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, erbringt die K-net hierbei insbesondere folgende Leistungen.

B. Annahme der Störungsmeldung

Die K-net nimmt Störungsmeldungen grundsätzlich 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr telefonisch unter der Servicenummer +49 (0)800-515288376 entgegen. Außerhalb der Geschäftszeiten werden die Störungen unter der gleichen Rufnummer durch einen Dienstleister der K-net entgegengenommen. Ebenfalls stehen während den Geschäftszeiten der K-net folgende zusätzliche Eingangskanäle für Störungsmeldungen zur Verfügung: E-Mail: support@emperade.com

Kontaktformular:

<https://kaiserslautern.empera.de/kontakt/kontaktformular>

C. Entstörfungsfrist

Bei Störungsmeldungen beseitigt die K-net die Störung in der Regel innerhalb von 24 Stunden (Entstörfungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Als Störungsmeldung ist jede Meldung eines Kunden über ein Problem mit den vertraglich vereinbarten Diensten anzusehen.

In dringenden Fällen kann in Einbindung der K-net - Rufbereitschaft eine Sonderentstörung durchgeführt werden. Die Sonderentstörung liegt außerhalb der Geschäftszeiten bzw. wird an Wochenenden und Feiertagen angeboten. Die Störungsdauer errechnet sich aus der Zeitdifferenz zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der Störungszentrale und dem Zeitpunkt der Rückmeldung über die Störungsbeseitigung durch die zuständige Stelle von K-net. Die Störung wird innerhalb der Entstörfungsfrist zumindest soweit beseitigt, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen von der K-net (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden können.

Ist zur Beseitigung der Störung ein Technikereinsatz vor Ort notwendig, so kann dieser in der Regel frühestens am Folgetag in Absprache mit dem Kunden stattfinden. Die Berechnung der Störungszeit pausiert in der Zeit; Die gilt auch, wenn mit dem Kunden kein passender Termin am Folgetag gefunden werden kann. Die Berechnung der Stördauer beginnt wieder ab dem Zeitpunkt des abgestimmten Vor Ort Termins.

Im Fall einer Störung im Inhousesetz insbesondere bei Mehrfamilienhäusern kann die K-net die Entstörung innerhalb 24h nicht immer garantieren, falls die Fehlerbeseitigung durch einen Dritten erfolgt. Ebenso kann die K-net die Fehlerbeseitigung innerhalb von 24h nicht einhalten, wenn durch die Verantwortlichen (Hausmeister, Eigentümer, Verwalter) dem Dritten kein Zugang zu dem Gebäude gewährt wird.

D. Technikereinsatz

Die K-net vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers Montag bis Freitag innerhalb von 3 Zeitfenstern zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Ist aufgrund vom Kunden zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Entstörfungsfrist als eingehalten. Die Regelentstörfungsfrist gemäß Kapitel 3 C entfällt.

E. Rückmeldung

Dauert die Störung länger als einen Kalendertag an, informiert die K-net den Kunden über die voraussichtliche Dauer der Störung und die zur Störungsbehebung eingeleiteten Maßnahmen.

Auch informiert die K-net den Kunden nach Beendigung der Entstörung tele-

fonisch oder per E-Mail, sofern der Kunde zu diesem Zweck eine Rufnummer oder E-Mail-Adresse angegeben hat. Ist der Kunde am Tag der Entstörung nicht erreichbar, gilt die unter Kapitel 3 C genannte Frist als eingehalten, sofern der Benachrichtigungsversuch innerhalb der Entstörungsfrist lag. Als Nachweis hierfür dient das von der K-net ausgefüllte Störungsformular. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, entsprechenden Nachweis dafür zu liefern, dass die Entstörungsfrist nicht eingehalten wurde. Die K-net bemüht sich den Kunden auch nach dem ersten erfolglosen Benachrichtigungsversuch über die Entstörung (Rückmeldung) hinaus über die erfolgreiche Entstörung zu informieren.

F. Fernzugriff

Um die Servicequalität sicher zu stellen und den technischen Support gewährleisten zu können, verpflichtet sich der Kunde, das Endgerät (Kapitel 6 Endgeräte) ausschließlich mit vom Hersteller zugelassener Software zu betreiben. Unabhängig hiervon muss der Kunde vom Hersteller aktuelle empfohlene und autorisierte Software-Updates nutzen. Die K-net ist außerdem dazu berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und ggf. Software-Updates auf dem Endgerät durchzuführen. Durch den Kunden durchgeführte Konfigurationen am Endgerät, die eine Fernwartung durch die K-net nicht ermöglichen, führen zu Ausschluss vom technischen Support.

KAPITEL 4 Wartung und Verfügbarkeit

Wartungsarbeiten im Netz der K-net finden in der Regel zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr statt.

Die Verfügbarkeit ist die Gesamtanzahl an Minuten innerhalb eines Kalenderjahres, an denen die K-net Dienstleistungen je Sparte (Sprache- und Daten- Dienste) für einen Kunden zur Verfügung stehen. Die Angaben werden in % auf die jährliche Verfügbarkeit angegeben. Der Service der K-net steht grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Die K-net gewährleistet eine jährliche, durchschnittliche Verfügbarkeit ihres Service von 97% ihrer Services entsprechend folgender Auflistung:

Die Verfügbarkeit wird wie folgt gemessen: (Gesamtzahl Minuten der Gesamtzahl Minuten des Jahres – Nichtverfügbarkeit)

Folgende Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt:

- geplante Unterbrechungen des Dienstes für Reparaturen,
- Wartungsarbeiten oder andere betriebstechnische Gründe
- Fehler, die außerhalb des Einflussbereiches der K-net auftreten, z.B. in Leitungen, Hardware oder Anwendungen des Kunden oder
- in Fällen höherer Gewalt

KAPITEL 5 Pönalen Entstörung, Anbieterwechsel und Umzug Nichteinhaltung einer Entstörung gemäß § 58 Abs. 3 TKG

Wird eine Störung von der K-net nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Verbraucher hat die Störung zu vertreten.

Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:

- am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und
- ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beruhet die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber der K-net geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 2 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung

ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der K-net, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten

Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise
- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.

Erfolgt die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von der K-net, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen.

Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen.

Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermins im Rahmen der Entstörung, des Anbieterwechsels und des Umzugs gemäß §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 3 TKG

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der K-net in den Fällen der §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise
- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

KAPITEL 6 Endgeräte

Für die jeweilige Übertragungstechnik wird seitens der K-net eine kompatible Anschlussbox empfohlen und dem Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung zum Kauf oder Miete angeboten.

Mietet bzw. bekommt der Kunde für die Dauer des Vertragsverhältnisses von der K-net den Router zur Verfügung gestellt (dem gewünschten Produkt / Paket entsprechend) ist dieses nach Vertragsende in einwandfreiem technischem Zustand inkl. dem Lieferumfang der K-net zu übergeben. Anschlussboxen / Geräte die dem Privatkunden zur Verfügung gestellt werden sind im Kapitel 7 Tabelle 2 dargestellt. Die in der folgenden Tabelle Nr. 2 aufgeführten Geräte sind technisch auf die von der K-net zur Verfügung gestellten Übertragungstechnik abgestimmt. Anschlussboxen / Geräte anderer Hersteller können zu Einschränkungen bei den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen führen bzw. machen deren Nutzung unmöglich. Für Schäden, die durch den Einsatz von nicht durch die K-net freigegebenen Anschlussboxen / Geräte verursacht werden, trägt der Kunde. Die K-net behält sich vor, auf den zur Verfügung gestellten Anschlussboxen/Geräten jederzeit

eine Softwareaktualisierung durchzuführen (Verbesserung der Netzqualität, Einführung von neuen Leistungsmerkmalen etc.). Gegebenenfalls kann es zu kurzen Unterbrechungen der Dienste kommen (in der Regel während des Wartungsfensters siehe Kapitel 4 der Leistungsbeschreibung). Diese Unterbrechungen gehen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.

Für Endgeräte gilt grundsätzlich die Routerfreiheit. Wenn der Kunde von K-net keinen Anschlussrouter wünscht, hat der Kunde die freie Wahl des Anschlussrouters. Hier ist folgendes zu beachten:

Kundeneigene Hardware kann nicht supportiert werden – siehe Schnittstellenbeschreibung §5 und AGB Anlage 1.

Glossar:

SIP: Session Initiation Protokoll, steuert den Rufaufbau bei VoIP Telefonie

VoIP: Voice over IP, Verfahren zur Übertragung von Sprache über das Internet Protokoll

NGN: Next Generation Network, paketorientiertes Netzwerk zur Übertragung von Daten Sprache und TV

IPTV: Übertragung von TV-Signalen über das Internetprotokoll via Multi oder Unicast

IAD: Integrated Access Device, Kundenendgerät zur Nutzung von Internet, Voice und Multimediadaten

CPE: Customer Premise Equipment, Kundenendgerät (Kann ein IAD ein Router o.ä. sein)

TAE: Telekommunikations Anschluss Einheit TVO: Transparenzverordnung

APL: Abschlusspunkt Linientechnik.

FTTH: Fiber to the Home: Verlegung der Glasfaser für die Bereitstellung von Sprach- Internet und TV Diensten bis in die Wohnung.

FTTH-BSA: FTTH Bit Stream Access. Vorleistungsprodukt eines FTTH Ausbaurpartners zur Übertragung der Nutzdaten für einen anderen Carrier/Dienstleister.

(G)PON: (Gigabit) Passives optisches Netzwerk: eine FTTH Architektur, bei der die Kundensignale ab einem optischen Splitter über eine einzige Faser übertragen werden. Aktive Abschlusspunkte sind netzseitig ein OLT und kundenseitig ein ONT.

OLT: Optical Line Termination: aktiver Abschluss eines (G)PON Netzes auf einem Port beim Netzbetreiber.

ONT: Optical Network Termination: Abschlusseinheit beim Kunde, der den Zugang zu einem (G)PON ermöglicht.

GF-AP: Glasfaser Abschluss Punkt in einem Gebäude. Stellt in der Regele den Hausanschluss dar.

GF-TA: Glasfaser Teilnehmereinheit: Passiver Abschluss der Glasfaser in der Wohnung des Kunden. Ist direkt verbunden mit dem GF-AP. Am GF-AT wird der ONT angeschlossen.

Änderungen vorbehalten, Stand 15.10.2022

KAPITEL 7: Tabellen

Tabelle 1

Glasfaser		Bandbreite			
Produktname	Schnittstelle	Downstream	Normal	Upstream	Normal
empera Sprinternet 100M	1000 Base T	von 60 bis zu 100 Mbit/s	90 Mbit/s	von 12 bis zu 40 Mbit/s	36 Mbit/s
empera Sprinternet 250M	1000 Base T	von 150 bis zu 250 Mbit/s	225 Mbit/s	von 75 bis zu 125 Mbit/s	112 Mbit/s
empera Sprinternet 500M	1000 Base T	von 300 bis zu 500 Mbit/s	450 Mbit/s	von 150 bis zu 250 Mbit/s	225 Mbit/s
empera Sprinternet 1000M	1000 Base T	von 600 bis zu 1000 Mbit/s	900 Mbit/s	von 300 bis zu 500 Mbit/s	450 Mbit/s

Tabelle 2

Bezeichnung	Übertragungstechn.	Anschlussbox/Gerät	
		empfohlene/eingesetzte Endgeräte	Kundeneigen
empera Sprinternet 100M	Paketvermittelt/Ethernet	FRITZ!Box 7530 / 7590 / o.Ä.	freie Wahl
empera Sprinternet 250M	Paketvermittelt/Ethernet	FRITZ!Box 7530 / 7590 / o.Ä.	freie Wahl
empera Sprinternet 250M	Paketvermittelt/Ethernet	FRITZ!Box 7530 / 7590 / o.Ä.	freie Wahl
empera Sprinternet 1000M	Paketvermittelt/Ethernet	FRITZ!Box 7530 / 7590 / o.Ä.	freie Wahl

*FRITZ!Box 7490 / 7530 / 7590 Phone mit WLAN

** K-net ist berechtigt auch andere FRITZ!Box Modelle einzusetzen, sofern diese freigegeben sind.

1 Die Auswahl des Routers ist standortabhängig. Bitte informieren Sie sich bei unserem Kundenservice.

5. BESONDERE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

5.1 BESONDERE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN FÜR SPRACH-TELEFONIE- UND FAXDIENSTE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net, Adresse (folgend K-net) erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang Netzzugang u. Sprach- / Datenkommunikation

- (1) K-net ermöglicht dem Vertragspartner (folgend Kunde genannt) Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Fest- und Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.
- (2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz“ stellt K-net eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt (Netzabschluss) am Kundenstandort bereit. Die betreffenden technischen Geräte sind im Falle der Leih- oder mietweisen Überlassung vom Kunden nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Die beim Kunden installierte technische Vorrichtung ermöglicht den Anschluss von Endeinrichtungen (z.B. Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprache und Fax und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.
- (3) Mittels der Verbindungsleistungen von K-net kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Telefonanschluss Verbindungen zu anderen Telefonanschlüssen herstellen lassen, soweit eine Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von Telefonanschlussleistungsmerkmalen und des Internet-Zugangs eingeschränkt sein.
- (4) Vorbehaltlich der Leih- oder mietweisen Überlassung von technischen Geräten, ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.
- (5) Im Telekommunikationsnetz von K-net sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- (6) Bei Faxgeräten, die an unseren VoIP-Anschlüssen betrieben werden, liegt es in der Verantwortung des Kunden, dass je Faxgerät die maximale Sende- und Empfangsgeschwindigkeit 9600 Baud nicht übersteigt und die Fehlerkorrektur (ECM) deaktiviert ist. Auf Anweisung des K-net Support ist das Protokoll T.38 zu deaktivieren bzw. zu aktivieren.

§ 3 Beanstandungen gegen Rechnungen

- (1) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von K-net nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG und ggf. anhängiger Rechtsprechung nach Versendung der Rechnung gespeichert und aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. der o.g. gesetzlichen Bestimmungen nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt.
- (2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft K-net keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. K-net wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese

Beschränkung hinweisen.

- (3) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht der nutzungsabhängigen Vergütung. In der betreffenden Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- (4) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat K-net Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Wird der Kunde im Falle einer Manipulation von K-net gebeten, seine CPE (Kundenendgerät, Router o. ä.) auf den neuesten technischen Stand (Software-Update o. ä.) zu bringen und der Kunde führt dieses nicht durch, ist ab diesem Zeitpunkt des Hinweises durch K-net der Kunde auch bei Manipulationen eigenverantwortlich. K-net ist in dem Fall zu keinem Schadenersatz verpflichtet, der Kunde trägt den Schaden selbst.
- (5) Fordert K-net ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach AGB § 10 (3), so erstattet K-net die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung von K-net die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde K-net bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen. Der Kunde ist für die Netzebene 4 verantwortlich. Die Netzebene 4 beginnt am definierten Netzabschluss der Ebene 3, der Hausübergabepunkt (HÜP) beziehungsweise Übergabepunkt (ÜP). An dieser Stelle verweisen wir wieder auf die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses § 4 Ziffer 1.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a. den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c. K-net unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von K-net dem Kunden übergebenen Hardware zu informieren.
- (3) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet:
 - a. alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von K-net, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b. bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c. dem Beauftragten von K-net den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der K-net zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber in-

formiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsantrag deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von K-net mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (6) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von K-net ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
- (8) Verstößt der Kunde gegen die in § 4 Ziffer (2) Buchst. a., b. und c dieser Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist K-net berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Kunden / Fair-Usage

- (1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Verbindungen zu den in jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele (z. B. ausländisches Festnetz), Sonderrufnummern sowie Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
 - a. Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch K-net vermeidet,
 - b. Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - c. die Telefonflatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt,
 - d. unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (5) Im Falle der übermäßigen (AGB §16 (4)) oder missbräuchlichen (§ 5 Ziffer (2) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist K-net berechtigt, die Telefonflatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme, Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate oder kein Sonderprodukt von K-net abonniert hätte. K-net ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen der AGB §11 zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 6 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von K-net Telekommunikationsnetze und/oder Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt K-net keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. K-net tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Telefonflatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Telekommunikationsnetze und/oder Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt K-net ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes.
- (4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang K-net oder ihren Erfüllungshelfern bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

- (5) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat K-net das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 7 Rufnummernänderung / -mitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der BNetzA gegenüber dem Anbieter nach § 108 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. K-net trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde auf Wunsch die ihm durch K-net zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter zugewiesene Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von K-net zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der BNetzA.
- (2) Bei Kündigung des Telefonvertrages mit K-net bestätigt K-net die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist K-net berechtigt, diese Nummer
 - a. für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von K-net zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden nach einer Sperrfrist von 65 Arbeitstagen zu vergeben,
 - b. für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu K-net gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

§ 8 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) K-net trägt - wenn der Kunde dies wünscht - dafür Sorge, dass er selbst mit Namen, Anschrift in öffentliche gedruckte oder in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese der Eintragung vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) K-net darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 9 Inverssuche

- (1) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. K-net weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der K-net widersprechen kann.

Änderungen vorbehalten

5.2 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RUND-FUNK

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10 in 67657 Kaiserslautern (im Folgenden: K-net) erbringt alle von ihr angebotenen Rundfunk-Dienstleistungen zu den nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

men wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ

- (1) Die Anmeldung bei K-net entbindet nicht von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages bei den Rundfunkanstalten/ Gebühreneinzugszentralen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) K-net übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a. Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von K-net mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - b. die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie ggf. Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- (2) K-net übermittelt die Programme nur derart und so lange, wie ihr dieses die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern K-net Pay-TV-Programme und Video-on-Demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen eine gesonderte Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preislisten und den ergänzenden Geschäftsbedingungen für Pay-TV.
- (4) K-net behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen.
- (5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Rundfunkgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- (6) Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen, so ist K-net für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, ggf. Pay-TV-Programme, Video-on-Demand-Dienste) nicht verantwortlich.

§ 4 Elektronische Programmzeitschrift

- (1) Mit Hilfe der elektronischen Programmzeitschrift (EPG) lässt sich das laufende und kommende Fernseh- oder Radioprogramm anzeigen. Die Programmübersicht beinhaltet mindestens den Titel, die Uhrzeit und die Dauer jeder Sendung. Zusätzlich können zu den einzelnen Sendungen kurze Beschreibungen des Inhalts – bei einigen EPG-Formaten auch mit Bildern – angezeigt werden. Aufgrund der Integration in das Empfangsgerät lässt sich aus dem EPG heraus das Programm umschalten oder die Aufnahme einer ausgewählten Sendung programmieren. K-net übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der angezeigten Informationen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien.
- (2) Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- (3) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- (4) Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit K-net eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Receiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Anschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Receiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Receiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von K-net installiert werden.
- (6) K-net weist ausdrücklich darauf hin, dass für Receiver, die nicht von K-net bezogen worden sind, K-net keinerlei Support erbringt. Die Angabe der Receiver-Modelle findet aufgrund der Produktentwicklung unter Vorbehalt statt. Sollte zum Bestellzeitpunkt ein Receiver-Modell nicht mehr verfügbar sein, wird technisch gleichwertiger Ersatz bereitgestellt. Receiver können jederzeit hinzugebucht werden und sind monatlich kündbar mit einer Vorlaufzeit von drei Wochen. Ge-

mietete Receiver verbleiben im Eigentum der K-net und müssen nach Vertragsende zurückgegeben werden. Bei Nichtzurücksenden der Receiver berechnen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (7) Die Smartcard(s) verbleiben im Eigentum der K-net und müssen nach Vertragsende zurückgegeben werden. Bei Nichtzurücksenden der Smartcard(s) berechnen wir einen Betrag von 9,95 €.
- (8) Die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Receiver und der Smartcard(s) nach Vertragsende obliegt dem Kunden und erfolgt auf seine Kosten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die nutzungsabhängige Vergütung für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von K-net gemeinsam mit dem Grundpreis für die Dienste in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Vergütungen der Video-on-Demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Receiver bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsvergütungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundpreisen in Verzug, so kann K-net die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.

§ 7 Datenschutz

- (1) Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung. Die von dem Receiver übermittelten Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, sofern dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

Änderungen vorbehalten

5.3 BESONDERE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN FÜR INTERNETDIENSTE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10 in 67657 Kaiserslautern (im Folgenden: K-net) erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) K-net stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
 - a. den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (Point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten zu ermöglichen;
 - b. der Zugang wird als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik über K-net als Provider unter Nutzung der Hausanschlussleitung ermöglicht, wobei sich K-net für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z. B. Filesharing) vorbehält;
- (2) K-net ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über die moderne Technik von K-net realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt K-net nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) K-net vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von K-net nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall ander-

weitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von §§ 7 ff Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.

- (4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von K-net im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) K-net ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von K-net dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von K-net angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von K-net zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzernummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen K-net unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang von K-net zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA2 sicherstellt, dass dieser Zugang nicht Dritten, ausgenommen sind Personen im Sinne des § 6 Ziffer (3) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten der Parteien

- (1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von K-net in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von K-net erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von K-net ermöglicht.
- (2) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokoll-Familie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. K-net ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (3) K-net ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte oder persönliche Inhalte im Internet verpflichtet.

§ 5 Verantwortung des Kunden, Fair-Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von K-net angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Infrastruktur von K-net verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair-Usage). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Kunde die Infrastruktur von K-net durch weit überdurchschnittliches Internetnutzungsverhalten hinaus belastet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die
 - a. als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - b. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der

Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);

- c. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB); den Krieg verherrlichen;
 - d. die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
 - e. oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (3) Das in § 6 Ziffer (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels z. B. Hyperlink oder WLAN eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks oder der Gestellung eines WLAN der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
 - (4) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte vom Server herunterzuladen.
 - (5) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von K-net dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
 - (6) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
 - (7) Falls K-net in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks oder Gestellung eines WLAN) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, K-net bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde K-net im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde K-net zu ersetzen.
 - (8) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von K-net mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
 - (9) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
 - (10) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von K-net ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
 - (11) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist K-net berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
 - (12) Dem Kunden ist die Nutzung des Anschlusses im Rahmen eines Mesh-Netzwerkes (Freifunk / „öffentlicher“ Hotspots) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist K-net berechtigt, die gesamte Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.

§ 6 Gewährleistungen von K-net

- (1) K-net gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internetzugangs. Insbesondere gewährleistet K-net nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (2) K-net hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) K-net leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Ge-

schaftsbedingungen gilt für die Haftung von K-net für die Erbringung der Leistungen Folgendes:

- a. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- b. Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Vertrages auf den von K-net zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 7 ff Telemediengesetz.
- (2) Soweit K-net im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde K-net auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei.

§ 8 Sperre / Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 5 Ziffer (4) bis (8) und Ziffer (10, 11) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ist K-net zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 5 Ziffer (4) bis (8) und Ziffer (10, 11) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist K-net zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. K-net wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. K-net wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von § 8 Ziffer (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Ziffer (2) keine Stellungnahme ab, ist K-net nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 6 Ziffer (4) bis (8) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen verstoßenden Inhalte zu löschen.
- (4) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 100,00 € inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ist K-net zur Sperre des Zugangs entsprechend § 61 TKG berechtigt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.
- (2) K-net ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Änderungen vorbehalten

5.4 BESONDERE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUS-ANSCHLUSSES

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern (im Folgenden: K-net) regelt die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses zu den nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Be-

zug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) K-net ist berechtigt, Grundstücke nach Maßgabe der Grundstückseigentümererklärung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem dinglich Berechtigten zu nutzen.
- (2) Das Recht von K-net, private Grundstücke nach Maßgabe des § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Anschluss des Grundstücks an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation) zu nutzen, bleibt unberührt.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der physikalische Anschluß erfolgt über eine Glasfaserleitung, die separat zu beauftragen ist. Realisiert wird der Anschluß von einem FTTH-BSA Anbieter als Ausbaupartner der K-net.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt (GF-AP: Glasfaserabschlusspunkt). An diesen sind gebäudeseitig die Glasfaser Teilnehmereinheit (GF-AT) über ein Inhaus Glasfaserkabel angeschlossen. Netzseitig wird dort das von dem Glasfaserkabel in der Straße abgezwigte Kabel über das Grundstück des Kunden zum Gebäude abgeschlossen.
- (3) In der Regel schließt K-net mit dem Endkunden einen Vertrag über die Bereitstellung eines BSA-FTTH Anschlusses für den Endkunden ab. In Ausnahmefällen kann auch der Glasfaserausbaupartner der K-net in deren Namen den Vertrag über die Bereitstellung eines Glasfaseranschlusses abschließen.
- (4) Im Rahmen des Bestellprozesses schließt der Eigentümer mit dem Glasfaserausbaupartner in Form einer Grundstückseigentümererklärung einen Nutzungsvertrag ab, der dem Ausbaupartner die Installation und Nutzung der BSA-FTTH-Infrastruktur auf seinem Grundstück genehmigt. Das Nutzungsrecht umfasst die Glasfaserleitung vom Hauptstrang der Leitung über das Grundstück bis zu GF-AP im Hausanschlussraum, die Glasfaserleitung vom GF-AP zum GF-AT, dem Abschlusspunkt in der jeweiligen Wohneinheit und (im Falle, das keine kundeneigener ONT genutzt wird) den ONT. Sollte die mit dem Glasfaserausbaupartner geschlossene Eigentümererklärung die Nutzungseinstellung von GF-AP zum ONT durch K-net nicht einschließen, so ist eine zusätzliche Eigentümererklärung zugunsten der K-net abzuschließen (siehe auch § 2).
- (5) Bei Gebäuden mit einer oder 2 Wohneinheiten: Übergabepunkt der Dienstleistung der K-net ist der von Ausbaupartner der K-net installierte ONT in der Wohnung des Kunden. Im Falle, daß ein kundeneigener ONT Verwendung findet, ist der Übergabepunkt der GF-AT.
- (6) Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten erfolgt die Festlegung der Übergabepunkte im Rahmen der Begehungen des Gebäudes durch den Ausbaupartner der K-net. In der Regel ist auch hier der Übergabepunkt der Leistung der K-net der ONT in der Wohnung. Im Falle, daß ein kundeneigener ONT Verwendung findet, ist der Übergabepunkt der GF-AT in der Wohnung.
- (7) Der kundenseitige Abschluss der Dienstleistung erfolgt auf der von K-net zur Verfügung gestellten CPE.
- (8) Bei Mehrfamilienhäusern dient der Hausübergabepunkt nicht allein der Versorgung eines Kunde zur exklusiven Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes liegen.
- (9) Bei Mehrfamilienhäusern ist der Hauseigentümer oder die beauftragende Eigentümergemeinschaft verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von K-net den Hausübergabepunkt zu nutzen.
- (10) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden im Rahmen einer Begehung durch den Ausbaupartner von K-net und unter Wahrung der berechtigten Interessen festgelegt.
- (11) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Ausbaupartners und stehen in dessen Eigentum. Sie werden über K-net vom Ausbaupartner dem Kunden zur Nutzung überlassen. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch den Ausbaupartner der K-net oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, entstört und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die

baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses geschaffen werden. Er darf eigenmächtig keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (12) K-net ist berechtigt, von Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten wird auf Anfrage ermittelt und in Form eines Angebotes zur Verfügung gestellt.
- (13) Der Ausbaupartner ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die von ihm eingebauten Bauteile auf eigene Kosten zu entfernen und den Ursprungszustand wiederherzustellen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund.
- (14) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist K-net unverzüglich nach Kenntnis des Kunden mitzuteilen.
- (15) Zur Versorgung der Einrichtungen und notwendigen Zusatzeinrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung. Insbesondere stellt der Kunde einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation von GF-AP, GF-TA und ONT zur Verfügung. Das ONT sollte an einem belüfteten Ort installiert werden können, z.B. nicht in einem geschlossenen Kasten. Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- (16) Der Kunde muss Leerrohrkapazitäten zur Verfügung stellen, um die Glasfaserleitung innerhalb des Hauses zu verlängern, falls dies erforderlich sein sollte.
- (17) Der Kunde wird alle Änderungs- und Wartungsarbeiten an den Glasfaserleitungen vom Ausbaupartner, einschließlich der GF-AP, ausschließlich von Personen ausführen lassen, die vom Ausbaupartner autorisiert sind.

§ 4 Kundenanlagen und Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/ Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem ONT ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig unabhängig von etwaigen Ansprüchen von K-net gegen diesen Dritten verantwortlich. K-net ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (2) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von K-net stehen, durch K-net unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen.
- (3) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von K-net verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

§ 5 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) K-net informiert den Kunden nach Rücksprache mit dem Vorleistungsanbieter über die betriebsbereite Fertigstellung der FTTH-BSA Anschlusses. Dieser ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme durch K-net.
- (2) K-net behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage durch K-net erfolgt nur, wenn dieses sich in ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch K-net oder durch K-net beauftragte Dritte.
- (4) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von K-net festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung K-net unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist K-net nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 6 Betrieb/Erweiterung/Änderung von Kundenanlagen u. Empfangsgeräten sowie Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der K-net oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber K-net anzumelden und ihre Ausführung mit K-net abzustimmen.

§ 7 Verwendung der Signalspannung

- (1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Werden Mängel in der Hausverteileranlage trotz zweimaliger Aufforderung durch K-net vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist K-net berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen den Vertrag zu kündigen und die Versorgung einzustellen.
- (3) Die Entfernung oder Beschädigung der von K-net an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

Änderungen vorbehalten

6. PÖNALREGELUNGEN GEGENÜBER VERBRAUCHER UND ENDNUTZERN

1. Nichteinhaltung einer Entstörung gemäß § 58 Abs. 2 TKG

Wird eine Störung von der Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Verbraucher hat die Störung zu vertreten hat.

Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:

- am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und
- ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beruhet die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber der Gesellschaft geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 2 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

2. Nichteinhaltung Anbieterwechsel gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der Gesellschaft, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten

Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise
- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein sol-

cher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

3. Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.

Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von der Gesellschaft, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen.

Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

4. Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermins im Rahmen der Entstörung, des Anbieterwechsels und des Umzugs gemäß §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 3 TKG

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der Gesellschaft in den Fällen der §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise
- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

7. ENDGERÄTEWAHLFREIHEIT FÜR ENDKUNDEN AB DEM 01.08.2016

Seit 01. August 2016 haben Endkunden die Wahl, ob sie ein von K-net Telekommunikation GmbH (Im Folgenden: K-net) angebotenes Endgerät (Router/Modem) oder ein eigenes Endgerät einsetzen. Dies schließt auch den vom

Aubaupartner bereitgestellten ONT ein. K-net darf Kunden beim Abschluss von Neuverträgen nicht verpflichten, ein bestimmtes Endgerät zu nutzen. Das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers und dessen Verantwortung enden dementsprechend von da an bereits vor dem Endgerät entweder am ONT oder an GF-TA. Der Router oder der ONT selbst gehören dann nicht mehr dazu. Die neue Wahlfreiheit stellt insofern erhöhte Anforderungen an Sie als Endkunden sowohl bei der Auswahl des richtigen Routers als auch bei dessen Inbetriebnahme.

Vertragliche Regelungen

Beachten Sie bitte, dass Sie, je nach Vertragsgestaltung mit K-net, die Aufwendungen für die Behebung von Störungen und Schäden durch eine unsachgemäße Inbetriebnahme oder das Verwenden von nicht schnittstellenkonformen Routern, tragen (siehe AGB §5 und AGB Anlage 1).

WICHTIG: Dies beinhaltet auch den Missbrauch des Routers durch Dritte!

Schnittstellenkonformer Router Voraussetzung für umfangreiches Leistungsspektrum

Nur bei Verwendung eines schnittstellenkonformen und von K-net manageden Endgeräts kann K-net alle Produktleistungen und /-eigenschaften umfassend erbringen. Wird ein nicht schnittstellenkonformes oder managedes Endgerät eingesetzt, kann K-net die Eigenschaften nicht überwachen und keinen Quality of Service gewährleisten. Die Schnittstellenbeschreibungen der K-net umfassen sowohl sämtliche Zugangsparameter, die für die Inbetriebnahme und den Anschluss beim Netzbetreiber erforderlich sind als auch eine Beschreibung der Eigenschaften, respektive Standards, die erfüllt werden müssen (www.bnetza.de).

Richtige Auswahl des Routers

Der von Ihnen gewählte Router sollte deshalb auf jeden Fall die Schnittstellenspezifikation erfüllen. Bitte prüfen Sie vor dem Kauf eines Routers, auf jeden Fall, anhand der Produktbeschreibung und der Bedienungshinweise des Routerherstellers, ob der Router die Schnittstellenspezifikation erfüllt.

Anschluss und Inbetriebnahme des Routers

Da der Router nicht mehr zum Netz der K-net gehört, haben Sie selbst gemäß § 11 Abs. 4 FTEG grundsätzlich für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme halten Sie bitte unbedingt die Hinweise des Routerherstellers ein.

Bitte halten Sie bei Rückfragen bei K-net alle Angaben zu Ihrem eingesetzten Router bereit.

8. GEBÜHRENPREISLISTE PRIVATKUNDEN

Verbindungsentgelte

Oktober 2022

Gesprächspreise (in Cent pro Minute, Brutto)		
	Festnetz	Mobil
Deutschland	0,00 ct	0,00 ct
Europa 1	3,60 ct	22,61 ct ²
Europa 2	17,90 ct	47,65 ct
Europa 3	35,70 ct	65,45 ct
International 1	4,80 ct	34,55 ct
International 2	23,80 ct	53,55 ct
International 3	29,80 ct	49,55 ct
International 4	47,60 ct	77,35 ct

Flatrate Preisübersicht	
	Brutto monatlich
Flatrate für Gespräche in das deutsche Festnetz	0,00 €
empera Mobil 100 Minuten in alle deutschen Mobilfunknetze telefonieren	0,00 €
empera Mobil Flat in alle deutschen Mobilfunknetze telefonieren	0,00 €
empera Auslandsflat 1 (gilt nicht für Mobilfunknetze): China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Hong Kong, Irland, Israel, Kanada, Kroatien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Thailand, Ungarn, USA, Zypern	3,95 €
empera Auslandsflat 2 (gilt nicht für Mobilfunknetze): Belgien, Bulgarien, Estland, Färöer Inseln, Gibraltar, Italien, Japan, Kasachstan, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Puerto Rico, Russland, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, UK	6,95 €

Sonderrufnummern je Minute	
	Brutto
Polizei und Feuerwehr 110 und 112	0,00 ct
Behördenruf 115 (sofern keine Flatrate für das deutsche Festnetz gebucht)	2,38 ct
Dienste mit sozialem Wert 116	0,00 ct

Massenverkehrsdienst	
	Brutto
Zugangskennzahl 0137 1 und 0137 5 je Verbindung	14,00 ct
Zugangskennzahl 0137 2 bis 0137 4 und 0138, je angefangene Minute	14,00 ct
Zugangskennzahl 0137 6 je Verbindung	25,00 ct
Zugangskennzahl 0137 7 je Verbindung	100,00 ct
Zugangskennzahl 0137 8 und 0137 9 je Verbindung	50,00 ct

In den Kosten für die Nutzung der Zugangskennzahlen 0132-2,-3,-4,-5,-6 und -9 ist die Vergütung der Anbieter des Informations-/Unterhaltungsangebotes sowie die Kosten für die Herstellung der Verbindung durch die K-net Telekommunikation GmbH inkludiert.

Service Dienste / kostenpflichtig und entgeltfrei	
	Brutto
Zugangskennzahl 0800	0,00 ct
Zugangskennzahl 0180 1, je angefangene Minute	3,90 ct
Zugangskennzahl 0180 2, je Verbindung	6,00 ct
Zugangskennzahl 0180 3, je angefangene Minute	9,00 ct
Zugangskennzahl 0180 4, je Verbindung	20,00 ct
Zugangskennzahl 0180 5, je angefangene Minute	14,00 ct
Zugangskennzahl 0180 6, je Verbindung	20,00 ct
Zugangskennzahl 0180 7, für die ersten 30 Sekunden einer Verbindung ab der 31. Sekunde einer Verbindung, je angefangene 30 Sekunden	0,00 ct 14,00 ct

Rufnummer Ausland „Spezial“			
			Brutto
Zugangskennzahl 00 808	Universal Intern. Shared Cost	je angefangene Minute	14,99 ct
Zugangskennzahl 00 882 280	VOIP Bridging Service	je angefangene Minute	4,89 ct
Zugangskennzahl 00 881 6, 7	Satellitenfunkdienst Iridium	je angefangene 0,8 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 00 882 13	Satellitenfunkdienst EMSAT	je angefangene 1,2 Sekunden	6,28 ct

Zugangskennzahl 00 870 30 bis 38	Immarsat B	je angefangene 0,8 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 00 870 39	Immarsat B-HSD	je angefangene 0,3 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 00 870 5	Immarsat Aero	je angefangene 0,7 Sekunden	6,30 ct
Zugangskennzahl 00 870 6	Immarsat M	je angefangene 0,8 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 00870 76	Immarsat Phone (Mini-M)	je angefangene Sekunde	6,28 ct
Zugangskennzahl 00 870 77	Immarsat BGAN Voice	je angefangene 1,2 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 00 870 78	Immarsat BGAN ISDN	je angefangene 0,3 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 00 882 16	Thuraya	je angefangene 0,8 Sekunden	6,28 ct

Weitere Dienstanbieter 0900			
Zugangskennzahl 0900 1,3,5,9	Kosten für Verbindungen zu diesen Anbietern sind nicht in dieser Preisliste aufgeführt. Diese Verbindungen werden im Auftrag des Dienstanbieters hergestellt. Über die Kosten der jeweiligen Verbindung hat der Kunde sich zu informieren. Bei Nutzung dieser Zugangskennzahlen entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen der K-net Telekommunikation GmbH und dem Kunden		

Weitere sonstige Rufnummern			
			Netto
Zugangskennzahl 01682 bis 01691	Cityruf	je angefangene 20 Sekunden Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:59 Uhr	6,28 ct
		Montag bis Freitag von 18:00:00 bis 08:59:59 Uhr; sowie ganztägig Samstag, Sonntag und an gesetzli- chen Feiertagen, je angefangene 30 Sekunden.	6,28 ct
Zugangskennzahl 01695 1,2	Cityruf B	je angefangene 5 Sekunden	6,28 ct
Zugangskennzahl 0191066730	MMS Festnetz	je Verbindung	40,01 ct
Zugangskennzahl 0191 bis 0194	Online-D.Fremd	sekundengenau	0,025 ct
Zugangskennzahl 01680	Scall 01680	je Verbindung	31,42 ct
Zugangskennzahl 01681	Scall 01680	je Verbindung Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:59 Uhr	75,40 ct
		Montag bis Freitag von 18:00:00 bis 08:59:59 Uhr; sowie ganztägig Samstag, Sonntag und an gesetzli- chen Feiertagen, je Verbindung	50,27 ct

Zugangskennzahl 01696	Scall 01696	je Verbindung	50,27 ct
Zugangskennzahl 01699	Scall 01699	je Verbindung	125,66 ct
Zugangskennzahl 032	Voice Over IP	sekundengenau Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:59 Uhr	0,028 ct
		Montag bis Freitag von 18:00:00 bis 08:59:59 Uhr; sowie ganztägig Samstag, Sonntag und an gesetzli- chen Feiertagen, je Verbindung	0,019 ct
Zugangskennzahl 0169 2,3	Skyper A	pro Verbindung	50,27 ct
Zugangskennzahl 016953	Skyper B	pro Verbindung	125,66 ct
Zugangskennzahl 0193010	SMS Festnetz	pro Verbindung	19.49 ct

Länderliste	
Europa 1	Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich*, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Azoren), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, UK, Ungarn, Zypern. *inklusive der französischen Überseedepartments Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion.
Europa 2	Alaska, Andorra, Argentinien, Chile, Gibraltar, Guam, Hong Kong, Japan, Kokos- & Weihnachtsinseln, Malaysia, Monaco, Neuseeland, Panama, Puerto Rico, San Marino, Taiwan, Thailand, Türkei, Venezuela
Europa 3	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Türkei.
International 1	Alaska, Japan, Kanada, Puerto Rico, USA.
International 2	Australien, Australien (Ex-Territorien), Hongkong, Korea (Republik), Norfolkinsel.
International 3	Argentinien, Brasilien, Chile, Rep. Taiwan, Iran, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Südafrika, Vereinigte Arabische Emirate.
International 4	Alle oben nicht genannten Länder.

Gebührenpreisliste Privatkunden, Stand: 10.2022.

Alle Verbindungen sind Verbindungen vom Festnetz aus. Alle Preisangaben in diesem Dokument sind Bruttopreise inkl. der gültigen USt. Alle Verbindungen werden monatlich abgerechnet. Es gelten die am Tag der Beauftragung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH.

9. PREISLISTE SPRINTERNET PRODUKTE

STANDARDLEISTUNGEN DER K-NET TELEKOMMUNIKATION GMBH

1	Telefonie	Bemerkung	Netto	Brutto
	Fangschtaltung	Einrichtung	14,00 €	16,66 €
	Fangschtaltung Tag 1		14,00 €	16,66 €
	Fangschtaltung Tag 2-4	je Tag	7,00 €	8,33 €
	Fangschtaltung Tag 5-9	je Tag	3,50 €	4,17 €
	Fangschtaltung Tag 10-x	je Tag	0,70 €	0,83 €
	Anschlussperre (abgehend)		15,00 €	17,85 €
	Änderung der Rufnummer		15,00 €	17,85 €
	Sperre von R-Gesprächen	Das Einrichten ist kostenfrei. Die Löschung kostenpflichtig	15,00 €	17,85 €
2	An- und Abfahrt	Bemerkung	Netto	Brutto
	An- und Abfahrt bis 25 km		45,00 €	53,55 €
	An- und Abfahrt bis 50 km		67,00 €	79,73 €
	darüber hinaus je weiterer gefahrener Kilometer		2,00 €	2,38 €
3	Lohnkosten	Bemerkung	Netto	Brutto
	Techniker/Kundendiensttechniker je angefangene 15 min		22,25 €	26,48 €
	Ingenieur je angefangene 15 min		31,25 €	37,19 €
	Installationsservice (nur Privatkunden für FRITZ!Box)		57,98 €	69,00 €
4	Online Service	Bemerkung	Netto	Brutto
	je angefangene 15 min innerhalb der Arbeitszeit		22,25 €	26,48 €
	Einrichtung/Änderung von Rufumleitung je Rufnummer		15,80 €	18,80 €
	Änderung SIP Passwort oder Internetpasswort		27,25 €	32,43 €
	Sperren oder Freischalten von 0900er Rufnummer		12,61 €	15,00 €
5	Liefer- und Abholkosten	Bemerkung	Netto	Brutto
	Lieferpauschale Postversand bis 2 kg		8,36 €	9,95 €
	Lieferpauschale Postversand bis 10 kg		12,56 €	14,95 €
	Abholkosten Grundbetrag		49,00 €	58,31 €
	Abholkosten je 15min		27,25 €	32,43 €
6	Mahngebühren	Bemerkung	Netto	Brutto
	Je Mahnschreiben an den Kunden		5,04 €	6,00 €
	Überstundenzuschlag außerhalb der regulären Arbeitszeit (Reguläre Arbeitszeit: Mo - Fr von 8:00 bis 17:00 Uhr) Montag bis Freitag 50% Aufschlag Samstags: 60% Aufschlag Sonntags: 100% Aufschlag Feiertags: 100% Aufschlag			

10. PRODUKTINFORMATIONSBLÄTTER

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Produktinformationsblätter zu:

empera Sprinternet 100M

empera Sprinternet 250M

empera Sprinternet 500M

empera Sprinternet 1000M

EMPERA SPRINTERNET 100M



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 15.06.2022

Das Produkt empera Sprinternet 100M beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (Inkl. Internetflat, Deutschland Festnetzflat und Flat in die dt. Mobilfunknetze). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	100 Mbit/s	40 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	90 Mbit/s	36 Mbit/s
Minimal	60 Mbit/s	12 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	21,45 € ^(1,2) 39,45 € ⁽²⁾

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

⁽¹⁾ Neukunden erhalten für die ersten 6 Monate einen Nachlass in Höhe von 18,00 € mtl.

⁽²⁾ Bei Beauftragung mit Onlinerechnung erhalten Sie eine mtl. Gutschrift in Höhe von 1,50 €

empira
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 250M



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 15.06.2022

Das Produkt empera Sprinternet 250M beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (Inkl. Internetflat, Deutschland Festnetzflat und Flat in die dt. Mobilfunknetze). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	250 Mbit/s	125 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	225 Mbit/s	112 Mbit/s
Minimal	150 Mbit/s	75 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	21,45 € ^(1,2) 49,45 € ⁽²⁾

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

⁽¹⁾ Neukunden erhalten für die ersten 6 Monate einen Nachlass in Höhe von 28,00 € mtl.

⁽²⁾ Bei Beauftragung mit Onlinerechnung erhalten Sie eine mtl. Gutschrift in Höhe von 1,50 €

empira
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 500M



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 15.06.2022

Das Produkt empera Sprinternet 500M beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (Inkl. Internetflat, Deutschland Festnetzflat und Flat in die dt. Mobilfunknetze). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	500 Mbit/s	250 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	450 Mbit/s	225 Mbit/s
Minimal	300 Mbit/s	150 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	41,45 € ^(1,2) 66,45 € ⁽²⁾

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

⁽¹⁾ Neukunden erhalten für die ersten 6 Monate einen Nachlass in Höhe von 25,00 € mtl.

⁽²⁾ Bei Beauftragung mit Onlinerechnung erhalten Sie eine mtl. Gutschrift in Höhe von 1,50 €

empira
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 1000M



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 15.06.2022

Das Produkt empera Sprinternet 1000M beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (Inkl. Internetflat, Deutschland Festnetzflat und Flat in die dt. Mobilfunknetze). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	1000 Mbit/s	500 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	900 Mbit/s	450 Mbit/s
Minimal	600 Mbit/s	300 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• 12 Monate Mindestvertragslaufzeit • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
24 Monate Mindestvertragslaufzeit: Monat 1 – 6 danach pro Monat:	41,45 € ^(1,2) 91,45 € ⁽²⁾
12 Monate Mindestvertragslaufzeit: Ab Inbetriebnahme	130,50 € ⁽²⁾

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

⁽¹⁾ Neukunden erhalten für die ersten 6 Monate einen Nachlass in Höhe von 50,00 € mtl.

⁽²⁾ Bei Beauftragung mit Onlinerechnung erhalten Sie eine mtl. Gutschrift in Höhe von 1,50 €

empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

PIB Version 1.1 15.10.2022

11. AMTLICHES MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

der K-net Telekommunikation GmbH

Wenn Sie den Vertrag unter der K-net Telekommunikation GmbH, Marke „empera“, widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück:

K-net Telekommunikation GmbH

Europaallee 10

67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 8001-6737

Fax: 0631 8001-6799

E-Mail: info@empera.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bezeichnung der Dienstleistung _____

Bestellt am _____ (*) / erhalten am _____ (*)

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des /der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des / der Verbraucher(s) _____

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort / Datum _____

(*)unzutreffendes streichen

UNSER **HÖRZ**

rast mit Highspeed für Kusel!

Fragen?
Wir sind für Sie da!



empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 8001- 6700

info@empera.de
www.empera.de
www.k-net.de

Amtsgericht Kaiserslautern
HRB Nr. 3283
Geschäftsführer: Berthold Willig

Stand: 10.2022

So erreichen Sie uns direkt:

Vertrieb: 0631 8001- 6737
Technischer Kundenservice: 0800 515 288 376
Rechnungsabteilung: 0631 8001- 6717

Jegliche Haftung für Druck- und Bildfehler schließen wir aus.



eine Marke der

